

## Die peregrinen Gaugemeinden des römischen Reichs.

Es soll in den folgenden Blättern der Bestand und der Process der Einverleibung der nichtstädtisch geordneten Unterthanengemeinden des Reichs der Stadt Rom erörtert werden.

In Betracht kommen die Staatswesen, welche auf einer anderen als der municipalen Organisation beruhend an das römische Städtereich angegliedert wurden. Es ist ein Grundzug der römischen Politik, die Institutionen der Unterthanen möglichst konservativ zu behandeln. Andererseits trägt das römische Reich als das einer Stadt und als beruhend auf einem Städtebunde einen ausgesprochen municipalen Charakter: das 'parcere devictis' hat zur Aufnahme nichtmunicipaler Staatswesen in den Reichsorganismus, die uniformirende Tendenz zur mehr oder minder allmählichen Umwandlung derselben in Städtegebiete geführt. Rom lässt den, sei es auf Grund eines Staatsvertrags (foedus), sei es auf Grund der *deditio* zum Reich gekommenen Gemeinden die alte Verfassung, mag dieselbe nun demokratisch oder aristokratisch oder monarchisch sein. Die Modifikationen dieser Politien gehen nur so weit, als es die Einverleibung und die Formulierung des Unterthanenverhältnisses erheischt. Ein Kriterium derselben ist die Assimilation, zum mindesten die äusserliche, der Politien an die römische Verfassung, z. B. die Bezeichnung der peregrinen Institute mit römischen Namen. Staatswesen, die dem römischen auf der Autonomie aller Gemeinden des Reiches beruhenden Staatswesen völlig disparat sind, können nicht als solche in den Unterthanenverband eintreten. Ausgeschlossen sind also die Territorien, welche nicht einer Volksgemeinde sondern einem König gehören. Die 'reges socii' sind Grundherren

ihrer Staaten, keine Gemeinden sondern Grundherrschaften, etwa wie die *saltus* des Kaisers und der römischen Grossen und nicht mit den Unterthanen eines solchen Königs sondern mit der Person des Königs schliesst Rom seinen Vertrag ab (Mommsen, Staatsrecht III, 652). Das Königreich eines *rex socius* ist so wenig eine Gemeinde des Reiches wie die Länder der in keinem Verhältniss zu Rom stehenden Despoten, wohl aber können als Gemeinden Roms gelten die monarchisch regierten Gaustaaten z. B. der afrikanischen Stämme, deren Reichsangehörigkeit durch die officielle Anwendung römischer Bezeichnungen für ihre Institutionen ausser Zweifel ist. Ihr Königthum ist nicht das der rohen Despotie, sondern ein Volks- und Wahlkönigthum, eine monarchische Magistratur. Deshalb werden die Fürsten dieser Gemeinden auch nicht als *reges* sondern als 'Häuptlinge', *principes*, bezeichnet. Sie sind nicht mehr als die 'Tetrarchen' der Gaue der galatischen Keltentämme. Neben diesen 'Ersten des Volks' steht dann regelmässig wie es scheint ein mit dem persönlichen Königthum unvereinbares aristokratisches Collegium, die *seniores*. Diese sind das Gegenstück des *ordo decurionum* der Stadtgemeinden und werden auch geradezu *decuriones* genannt. Wie der *ordo decurionum* die aristokratische Verfassung der römischen Gemeinden nach dem Muster der Hauptstadt, so bezeichnet die Conservirung der *seniores* und ähnlicher Collegien die Zugehörigkeit des Gaustaats zum römischen Reich. Naturgemäss hat Rom die peregrinen Analoga seiner eigenen Politie gefördert, während es die monarchischen Institutionen möglichst verkümmert.

Die nicht städtisch geordnete Unterthanengemeinde wird dadurch am besten definirt, dass sie bestimmt ist, in den Municipalverband einzutreten, indem Ortschaften der Gaugemeinde selbständig gemacht und die Hoheitsrechte auf sie übertragen werden, so dass aus der Gaugemeinde der Vocontier die Stadtgemeinde Vasio, aus dem Gebiet des Volkes das der Stadt wird. Eine solche Metamorphose ist natürlich in wirklichen Königreichen ausgeschlossen — um noch einmal auf diese einen Blick zu werfen. Hier geht der Weg zur städtischen Organisation nur über die Leiche des betreffenden Königs hinweg. Im Pontus konnte erst nach der Beseitigung des Königshauses die Städteverfassung eingeführt werden; dagegen hat der Gaustaat der Vocontier während der Umwandlung der Gau- in eine Stadtgemeinde einen *praetor* ebenso gut wie in den latinischen Stadtgemeinden der alten Zeit und in den gallischen *civitates* der trans-

alpinen Provinz findet sich der Vergobret neben dem Quaestor, der Gauhauptmann neben dem Stadtsäckelmeister.

Nichtstädtische oder Gaugemeinden gibt es nur in den romanischen Provinzen des Reichs. Die Hellenisierung der asiatischen Landschaften bedeutet vor allem die Einführung der griechischen πόλις und die Aufhebung der ἔθνη. Statt der Stammgemeinde der Lykier besteht das κοινὸν Λυκίων d. h. der Bund der lykischen Stadtgemeinden (vgl. Strabo p. 664)<sup>1</sup>).

Eine Ausnahme bildet *Galatien*, aber das ist auch keltisches Land, gehört also nicht zu den Lykiern u. s. w. Hier bestehen die drei Keltengäue der Tectosagen, Tolistoagen, Troemer als ἔθνη. Sie entwickelten sich aber wie die Gemeinden des keltischen Mutterlandes zu römischen, unter dem Einfluss der griechischen Sphäre zu πόλεις. Das ἔθνος Τεκτοάγων geht über in die μητρόπολις . . Τεκτοάγων Ἄγκυρα (s. Mommsen R. G. V<sup>3</sup> 314). Die galatischen Gemeinden heissen inschriftlich bald ἔθνος bald πόλις.

Plinius (V § 95) redet zwar von der *gens* Isaurica, aber eine Gemeinde der Isaurer gibt es nicht mehr, sondern nur isaurische Stadtgemeinden.

Dagegen ist die Gauverfassung der galatischen Stämme auch bei Plinius (§ 146), mit dem Strabo (p. 567) zu vergleichen ist, deutlich kenntlich. Die drei *gentes* bilden bei Plinius zusammen 195 '*populi ac tetrarchiae*'. Klarer ist Strabo: jedes ἔθνος (*gens*) enthält 4 μέρη, die deshalb τετραρχίαι heissen. Wir erkennen sofort, dass dies die *pagi* sind. Auch die Helvetier haben ja vier '*pagi*'. Alle vier Gäue haben eine gemeinsame βουλή von 300 Männern. Des Plinius 195 Tetrarchien sind ein Unding, auch kann man *ac* nicht als einfache Copula fassen. Es ist = *sive*. Die *populi* mögen gentilitates oder vici sein oder sonst welcher kleinste Bestandtheil des Gaustaates. Der ausgezeichnete Bericht Strabos nennt die Hauptorte dieser Stämme, Ankyra, Pessinus, Tavion φρούρια (oder ἐμπόρια) also *castella*. Das ist

<sup>1</sup> Als Aushebungsbezirke fungiren in den asiatischen Provinzen daneben die einzelnen Provinzen oder Clientelstaaten: es giebt 1) cohortes oder alae: Ityraeorum, Chalcidenorum, Commagenorum, 2) Paphlagonum, Phrygum (vgl. Hermes XIX p. 45), Cilicum, 3) sind ein dritter Conscriptionsverein die Städte: coh. Apamenorum, Canathemorum, Damascenorum; die Heimathsbezeichnung ist entweder auf die Provinz oder die Landschaft oder aber auf einen Ort (Dorf oder Stadt) gestellt. Ein Mittelglied, die Gaugemeinde, findet sich nicht.

staatsrechtlich korrekt, da: mit der Markverfassung eine πόλις unvereinbar ist. Wenn diese Orte in den griechischen Inschriften πόλεις heissen, so ist das die allmähliche Hellenisirung. Die Γαλάται wurden zu Γαλλογρακοί. Die Hellenisirung dieser orientalischen Kelten hatte dieselbe Folge wie die Romanisirung der occidentalen: die Metamorphose der Gau- in die Stadtgemeinde.

Das Ergebniss der um die Mitte des III. vorchristlichen Jahrhunderts abgeschlossenen Unterwerfung Italiens unter die Stadt Rom war die italische Wehrgenossenschaft, bestehend aus Rom mit seinen Colonien und den durch ein *foedus* an Rom gebundenen mehr oder weniger autonomen Gemeinden. Diese Gemeinden waren fast durchweg Städte, sei es von Anfang an, sei es, dass durch Roms Colonisation Gaugemeinden, wie die Sabiner, Marsler, in Städteterritorien verwandelt waren.

Diese Gleichheit der Politien machte einen, die Autonomie der Gemeinden garantirenden, Bündnissvertrag möglich, denn Rom musste in, den gemeinsamen Institutionen und der nahen Verwandtschaft aller Italiker (an welcher die griechischen Bündner dank der hellenisirenden Geschichtsdarstellung theilnahmen), eher eine Aufforderung zur Herstellung eines ähnlichen Bundes als einen Anlass zur Vernichtung der einzelnen Gemeinden sehen.

Im Jahre 241 stand Rom vor der Aufgabe, für den westlichen Theil der Insel Sizilien, der nunmehr Rom gehörte (Polybius I 62 § 8 ff.), eine Administrationsform zu finden. Das römische Sizilien bestand aus karthagischen und hellenistischen Stadtgemeinden. Sie wurden nicht zum *foedus* zugelassen, sondern zu Unterthanengemeinden, aber mit 'tolerierter Autonomie' (Mommsen) gemacht. Das Kennzeichen dieses Verhältnisses ist das von jeder Stadt zu leistende *stipendium*, d. h. die ursprünglich als Kriegscontribution veranlagte, dann aber perpetuell gemachte Abgabe der Unterthanen (Staatsrecht III 732).

Von dieser Abgabe sind allerdings zu Ciceros Zeit einige Städte des ehemals karthagischen Gebiets befreit als 'liberae et immunes' (Cic. Verr. III 6 § 13): Centuripa, Halaesa, Segesta, Halicya, Panhormus. Aber es ist möglich, dass diese Immunität eine spätere Vergünstigung ist.

Im Jahre 212 wurden auch die Städte des Königreichs von Syrakus einverleibt. Nur eine von ihnen hat zu Ciceros Zeit das *foedus*, nämlich Tauromenium<sup>1</sup>. Alle anderen sind stipendiariae

<sup>1</sup> Von Netium ist das zweifelhaft. Cicero sagt Verr. III 6\* § 12,

civitates oder, wie es in Sizilien heisst, *decumanae*. Tauromenium muss, da das foedus nicht nachträglich einer stipendiären Gemeinde verliehen werden kann, schon 212 zum Bunde zugelassen worden sein. Messina war bekanntlich seit Eröffnung der sizilischen Frage verbündete Stadt.

Mit der Organisation Siziliens war der Begriff der mit dem Stipendium belasteten aber sonst autonomen Stadtgemeinde in's Reich eingeführt.

### Sardinien und Corsica.

Seit dem Jahre 238 wurden Sardinien und Corsica als Provinzen angesehen. Es gab auf den Inseln als ehemals punischem Gebiet Stadtgemeinden. Die 32 Städte, welche Plinius auf Corsica angibt (III § 80), sind bis auf wenige (col. Mariana, Aleria) punische Städte und seit der Dedition civitates stipendiariae. Die meisten werden ursprünglich einheimische Dörfer oder Castelle, wie sie die Bergvölker haben, gewesen sein (vgl. Strabo p. 224, der von ἐρύματα der Corsen spricht); aber dass Plinius sie als civitates, als Gemeinden aufzählt, zeigt, dass sie zu punischen Stadtgemeinden geworden sind.

Keiner einzigen Stadt ist das foedus oder nur die Immunität verliehen worden (Cicero pro Scauro 2, 44) was bei den nie endenden, erbitterten Kämpfen gegen Sarden und Corsen sehr begreiflich ist.

Dafür, dass die punischen Städte als oppida stipendiaria fortbestanden haben, fehlt es auch nicht an inschriftlichen Zeugnissen. C X 7513: *Himilconi Idnibalis f. Luei hanc aedem ex S. C. fac. coeravit; Himilco f. statuum*. Der 'senatus' ist wie in den Patronatsurkunden der afrikanischen Städte der punische Stadtrath (νεπουσία).

Von den 'Gemeinden' (populi, civitates), welche Plinius anführt (III § 80 Corsica § 84 Sardinien), sind wohl nur wenige einheimische Gaugemeinden, da mit diesen schon die punische

---

es gäbe in Sizilien nur zwei civitates foederatae: Messina und Tauromenium. V 22 § 56 allerdings wird von Tauromenium und Netium gesagt, dass 'utraq̄ue foederata' sei. Verres hatte nämlich von den Netinern die *decuma*, eben jene Abgabe, erhoben; die Berechtigung dazu bestreitet Cicero. Das kann vielleicht veranlassen der ersten Stelle zu glauben und in der zweiten eine tendenziöse Entstellung zu sehen: als foederata wäre Netium allerdings nicht stipendiär gewesen.

Herrschaft aufgeräumt haben wird. Bei Livius wird nie eine Gemeinde sondern immer nur das Volk der Sardi, Corsi genannt. Aber die Inschriften lehren, dass die Stämme noch in der Kaiserzeit bestanden haben. C. XIV 2554 werden Auxilien der 'civitates barbariae in Sardinia' genannt. Damit ist allerdings die Existenz von einheimischen Gaugemeinden bewiesen. Civitates barbariae kann nicht ein allgemeiner Ausdruck für 'Peregrine' sein. Der 'Agisimus Taramonni Fifens(is) ex Sardinia' gehört zu diesen Auxilien (C. III 878 Diplom), ein *Cares(ius)* (Ptol. Καρήνσιοι) in einem sardischen Corps im Dipl. XXVI (C. III Suppl. 3). Die Aushebung findet im übrigen nach der Provinz, nicht nach Gauen statt (coh. Sardorum, Corsorum).

Unter den plinianischen civitates sind unverkennbar einige *gentes*: die Corsi z. B., welche XVIII 'oppida' haben d. h. Castelle; die Balari = Βάλαροι Strabos p. 225, der sie unter den ὄρεα ἔθνη auführt. Das Beste lehren die Steine. 1) Sardinien: da ist zuerst C. X 7930, ein Grenzstein, der auf der einen Seite die Inschrift 'terminus Giddilitanorum . . . (folgen einige noch nicht gedeutete Buchstaben), auf der anderen 'terminus Euthichianorum' hat. Also eine Termination der Territorien zweier Stämme. Die *Gallilenses* und *Patulcenses*, deren Grenzstreitigkeiten der Proconsul Helvius Agrippa unter dem Kaiser Otto entscheidet (Bruns, Fontes<sup>5</sup> p. 216), sind ebenfalls Gaugemeinden.

2) Für Corsica bezeugt des Ptolemaeus' 'ἔθνη κωμηδὸν οἰκοῦντα' (III 2 § 6) die Fortdauer der Stämme. Erhalten ist ein Brief Vespasians an die 'magistratus et senatores Vanacinarum' (Bruns, Fontes<sup>5</sup> p. 225) die bei Ptolemaeus als Οὐανακῖνοι erscheinen. Es handelt sich auch hier um eine Grenzregulierung und zwar zwischen den Vanacini und Mariani, der Colonia Mariana (Ptolem. § 5 Μαριανοὶ πόλις; Plin. § 80 colonia Mariana a C. Mario deducta). Auf zwei Cremonenser Militärdiplomen (C. V 4092; 4091) wird genannt ein '. . . ex gregate L. Valerius Caienis f. Tarvius Opinus ex Cors(ica)' und ein 'ex gregalis M. Numisius Saionis f. Nomasius Corsis Vinacen(us)'. Ptolemaeus nennt § 6 die Ὀπινοί; die Vinaceni kennen wir schon als Vanacini aus dem kaiserlichen Rescript.

Die sardischen und corsischen Stämme waren die ersten nichtstädtischen Gemeinden, die das römische Reich sich incorporirte. Wie den Stadtgemeinden Siziliens hat man auch ihnen die Autonomie der *dediticii* gelassen.

## Spanien.

Ueber die Anwendung der verschiedenen Unterthanenverhältnisse auf die von 218 bis 27 v. Chr. bekämpften und unterworfenen iberischen Stämme fehlt es für die einzelnen Receptionsakte ganz und gar an Nachrichten. Wir wissen nur vereinzelt; so z. B., dass mit den Bellern und Titthern im Jahr 179 ein *foedus* geschlossen wurde (Appian Iber. 44; Polyb. XXXV 2 § 11 nennt sie *συμμαχοῦντες* im Jahre 151). Förderirte Völker oder Städte werden von Livius öfter erwähnt, seltener aber mit Namen genannt (vgl. 26, 20 § 1; 24, 41, 3; 23, 49, 5 (Iliturgis); § 11 (Bizerra); 28, 24 (Suessetani und Edetani)). Die erste verbündete Gemeinde ist Saguntum (vor 218). Aber wir können auch diese Angaben über die Aufnahme der einzelnen Gemeinden in den Unterthanenverband entbehren, da wir im Plinius eine summarische Statistik der spanischen Gemeinden nach Vollendung der Unterwerfung haben.

Dass bei weitem die meisten Stämme oder Völker — denn die Gaugemeinden thun sich im Kriege gewöhnlich zu nationalen Verbänden zusammen und die römischen Schriftsteller berichten bei der Erzählung der kriegerischen Ereignisse gewöhnlich von grösseren Völkerbünden — mit Waffengewalt bezwungen und darum jeder politischen Autonomie beraubt, also aufgelöst wurden, ist deutlich (vgl. über die Ilergetes Liv. 28, 34, 12). Dem harten Klang der Kriegsberichte entspricht völlig die von Plinius gezeichnete politische Verfassung des augusteischen Spaniens. Abgesehen von den eben mit Mühe befriedeten Gauen des Nordwestens, die man Grund genug hatte zu schonen, gibt es Gaugemeinden in Spanien gar nicht mehr. Das römische Princip *'divide et impera'* hat die Ortschaften der aufgelösten Gaue zu *oppida stipendiaria* erhoben und die ursprünglich ganz gleich organisirten Länder Spanien und Gallien sind völlige Gegensätze geworden. In Spanien hat man stark colonisirt und alle einheimischen Gaue beseitigt, in Gallien hat man alles bestehen lassen. Man verspürt dort die Strenge der Republik, hier die geniale Milde des *divus Julius*.

Die Verselbständigung der peregrinen Ortschaften, denen als Gaudörfnern jede Autonomie gemangelt hatte, ist wieder ein neues Organisationsprincip. Man gibt die Immunität, Libertät und das *foedus* an die *oppida* der ehemaligen Gaue, als ob diese

nie bestanden hätten. In Baetica gibt es unter 175 oppida 6 civitates liberae, 3 foederatae (Malaca wird allein genannt, Plinius III § 8), 120 stipendiariae, der Rest sind latinische und römische Gemeinden. In Hispania Citerior sind unter 293 Gemeinden 179 Städte; von denen sind 135 stipendiär, nur eine ist föderirt (Tarraco). Lusitanien hat 45 Gemeinden, darunter 36 stipendiäre (IV § 117), keine einzige föderirte.

Die Gemeindeverfassung der spanischen Provinz hat ausgezeichnet behandelt Detlefsen im Philologus XXXII p. 600 ff.

Baetica ist offenbar ganz städtisch organisirt, denn Plinius spricht nur von (175) oppida, während er in der Tarraconensis zuerst den allgemeinen Begriff *civitas (populus)* der Gemeinde nennt, dann die oppida, so dass der zweite Theil der Gemeinden Gaugemeinden sein müssen. § 18: '... civitates provincia ipsa — praeter contributas aliis — CCXCIII continet; oppida CLXXVIII, in iis colonias XII, oppida c. Romanorum XIII, Latinorum veterum XVIII, foederatorum unam, stipendiaria CXXX'. Wenn unter den 293 civitates 179 oppida, Stadtgemeinden, sind, so können die übrigen 114 nur Gaugemeinden sein (Detlefsen a. a. O.).

Uebergeordnet ist diesen städtischen und ländlichen Gemeinden der conventus iuridicus.

Die Verwaltung basirt also in Spanien auf Stadt- und Gaugemeinden. Es ist ein Irrthum, wenn Detlefsen die 114 neben den Städten bestehenden populi für Gemeinden der gentes, der Stämme hält ('Landgemeinden' sagt er) wie etwa die pagi Gemeinden der gens sind. Nein, diese 114 sind selbst gentes. Von einer Verselbständigung irgend welcher Landgemeinden der Stämme kann keine Rede sein. Verselbständigt durch die Auflösung der Gaue entstehen die oppida stipendiaria.

Aber die 114 Gaugemeinden der Tarraconensis sind nur ein kleiner Theil aller spanischen Gemeinden, die meisten Gaugemeinden sind als politische Grössen verschwunden und nur noch geographische Bezirke. Diese Verhältnisse sind aus Plinius deutlich erkennbar. Baetica zerfällt in 175 oppida, also Städte. Wenn also Plinius (§ 13) eine regio Baeturia (zwischen Baetis und Anas) erwähnt, welche von zwei 'gentes', den Celtici und Turduli eingenommen werde, so ist das eine historische Reminiscenz. Die gentes finden, da es nur Stadtgemeinden gibt, keinen Platz. Ebenso verhält es sich mit den meisten Gaunamen, welche Plinius in der diesseitigen Provinz, welche noch einige Gaue enthält, nennt. Dass die Gaunamen nur geographische Bedeutung haben, zeigt

schon die Bezeichnung *regio*, die für sie bei Plinius technisch ist: regio Edetania § 20 u. s. w.

Plinius gibt zuerst (§ 19—22) eine geographische Eintheilung der Tarraconensis nach den 'regiones', den ehemaligen Gaugebieten bis zu den Vascones (der übrige Theil wird mit der Westküste IIII 110 ff. behandelt). Dann folgt die politische Eintheilung nach Conventen und Gemeinden (§§ 23—28). Zuerst wird der Convent genannt, dann die in ihm enthaltenen Gemeinden. So hat der conventus Tarraconensis 42 populi, genannt werden von coloniae civ. roman. 2, von col. Latin. 6, von stipendiaria oppida 3. Bei einzelnen Gemeinden wird nebenbei angegeben, zu welcher regio oder gens sie gehören. So 'Caesaraugusta regionis Edetaniae'; 'Ilerdenses Surdaonum gentis', 'Oscenses regionis Vessetaniae'. — Der conventus *Carthaginensis* hat 65 Gemeinden. Bei den Toletani wird gesagt, dass sie regionis Carpetaniae seien (§ 25). Gaugemeinden sind in den ersten drei Conventen nicht vorhanden, es gibt nur coloniae civ. Rom., Lat. und oppida stipendiaria. Auch auf den Inschriften ist hier von Gauen nicht die Spur<sup>1</sup>. Plinius fährt dann fort § 26:

'in Cluniensem conventum *Varduli* ducunt populos XIII, ex quibus Alabanenses tantum nominare libeat<sup>2</sup>, *Turmogidi* IIII in quibus Segisamonenses et Segisamaiulienses. In eundem conventum *Carietes* et *Vennenses* quinque civitatibus vadunt quarum sunt Velienses. Eodem *Pelendones*-Celtiberum (ein Begriff) IIII populis, quorum Numantiini fuere clari; sicut in *Vaccaeorum* XVII civitatibus Intercatienses (und drei andere); nam in *Cantabriae* VII populis<sup>3</sup> Iuliobriga sola memoratur, in *Autrignonum* X civitatibus Tritium et Virovesca. *Arevacis* nomen dedit fluvius Areva. Horum VI oppida (die alle genannt werden) . . . ad oceanum reliqua vergunt *Vardulique* ex praedictis et *Cantabri*.

Der conv. *Asturum* hat 22 populi; § 28: .. in his sunt *Gigurri*, *Paesici*, *Lancienses*, *Zoelae*<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Die 'Edetani' (C. III, 4251 etc.) tragen zwar den Namen des Gaus, aber nur weil dieser zugleich der der Stadt ist, des 'municipium Edetanorum'. Nur geographisch leben die Namen der Gaue noch fort (vgl. praef. orae maritumae Lacetanae: Dessau 2714).

<sup>2</sup> IV 110 werden drei weitere oppida Vardulorum genannt.

<sup>3</sup> IV 111: civitatum VIII regio Cantabrorum. Genannt werden *Orgomesci* e Cantabris. Offenbar liegt eine Ungenauigkeit des Plinius oder Corruptel in den Zahlen vor.

<sup>4</sup> IV 111 werden noch *Noega* oppidum und die *Paesici* genannt.

Der conv. *Lucensis* hat XVI populi, — praeter Celticos et Lemavos ignobilium ac barbarae appellationis<sup>1</sup>.

Der conv. *Bracarum* hat XXIII civitates; genannt werden Bracari, Biballi, Coelerni, Callaeci, Equacsi, Limici, Querquerni 'citra fastidium'<sup>2</sup>.

Vergleicht man die Aufzählung der Gemeinden in den IV nordwestlichen Conventen mit den drei ersten, so fehlt die *Eintheilung in col. civ. Rom., Lat. und oppida stipendiariorum*, statt ihrer treten im conv. *Cluniensis gentes* mit städtischen Gemeinden auf, und zwar sind die *gentes* hier äusserlich offenbar mehr als geographische Begriffe und historische Reminiscenz.

Es heisst: 'Varduli *ducunt* populos XIV, Carietes et Venenses V civitatibus vadunt', während in den bisher genannten Gerichtsbezirken die *gentes* nur als *regiones* und nebenbei erwähnt wurden. Aber die *populi* der Varduli etc. sind doch alle bei Plinius 'oppida', (stipendiäre) Stadtgemeinden, die Stämme konnten deshalb, wenn Plinius ganz correct wäre, trotzdem er ihnen stilistisch eine Handlung (*ducunt*) zuschreibt, nicht mehr Gaugemeinden sein, denn Städte kann es im Gau nicht geben. Aus dem Dilemma helfen uns die Inschriften hinaus. Während von den übrigen spanischen Gauen keine Spur übrig ist, erscheinen die der 4 nordwestlichen Convente nicht selten. Es wird auch im conventus *Cluniensis* nach Gauen ausgehoben. Anzunehmen, dass die ala *Carietum et Veniaesum* aus einem ehemals ein Gauland darstellenden geographischen Bezirk ausgehoben sei, geht nicht an, da wohl die Völker, die *nationes*, nicht aber die einzelnen Stämme, wenn sie politisch vernichtet sind, solche Regionen bilden.

Wenn die 'oppida' der Stämme des cluniensischen Convents wirkliche oppida stipendiaria gewesen wären, würde sie Plinius zweifellos als solche bezeichnet haben. So aber ist oppidum nur ein anderer Ausdruck für *castellum*, wie die Ortschaften der Gaugemeinden technisch heissen. Mit der Wendung 'Varduli . .

<sup>1</sup> IV 111: *Cibarci, Egivarri*, (cognomine Namarini), *Iadovi, Arroni, Arrotrebae, Celtici cognomine Neri et super Tamarici* . . Copori oppidum Noeta, *Celtici cognomine Praestamarci, Cileni*. Im ganzen 10 civitates.

<sup>2</sup> IV 112: *Helleni, Grovi*, castellum Tyde, . . oppidum Abobrica, . . *Leuni, Seurbi, Bracarum* oppidum Augusta, quos super *Gallaecia*. Mit den drei genannten gibt also Plinius XIII civitates des conv. Brac. an.

ducunt' u. s. w. hebt doch Plinius die Verschiedenheit dieser gentes von den nur als geographische Begriffe von ihm erwähnten der übrigen Tarraconensis deutlich genug hervor.

Wirklich noch bestehende Gaue gibt es auch in den drei letzten Conventen und die plinianische Beschreibung lässt das auch einigermaßen hervortreten. Es folgt der *conv. Asturum*. Seinen Namen hat er von der natio Asturum, dem Volk — nicht der Gemeinde — der Asturer. Sie zerfallen in A. *Transmontani* und *Augustani* (von Augusta Asturica). Die Eintheilung ist eine rein geographische. Hier sind aber die *populi* nicht Städte, sondern wirklich Gaue, wie die Namen und die Inschriften zeigen. Ebenso besteht der *conventus Lucensis* aus Gaugemeinden und der *conventus Bracarum* nicht minder. Der c. Bracarum hat seinen Namen von dem Volk der Bracares. Er heisst auch Bracaraugustanus von der Stadt. Auch in diesen drei zweifellos aus Gaugemeinden bestehenden Conventen gebraucht Plinius für die Castelle der Gaue *oppidum* (*oppidum Noega*: IIII § 111; *Noeta opp. ibid.*; *opp. Abobrica* § 112; daneben 'castellum Tyde'); offenbar will Plinius mit *oppidum* grössere Ortschaften von den blossen Burgen unterscheiden.

Die ausserordentliche Unklarheit des plinianischen Berichtes kommt daher, dass Plinius von *populi* der Varduli etc. im *conv. Cluniensis* spricht, während er sonst mit *populus* die wirkliche Gemeinde bezeichnet, die *populi* also streng genommen den Bestand von gentes ausschliessen müssten. Da er aber auch in den drei letzten Conventen Gaue neben Ortschaften nennt, so müssen diese Orte neben dem Gaue eine gewisse Selbständigkeit gehabt haben, wie Vasio im Gau der Vocontier und wie die Städte in den civitates der drei Gallien. Hier herrscht also ein anderes Princip wie in dem übrigen Spanien, wo neben den peregrinen Städten, den *oppida stipendiaria*, Gaue nicht mehr bestehen. Vielleicht gehören die *oppida* der vier letzten Convente gar nicht mehr zu einem Gau, sondern sind als Hauptorte eines ehemaligen Gaus an dessen Stelle getreten. Nur aus Gauen können diese Convente wegen der 114 Gemeinden, welche die Tarraconensis ausser den wirklichen Städten der römischen, latinischen und stipendiären enthielt, nicht wohl bestanden haben. Die Zahl ist zu gross. Die grösseren Ortschaften der Gaue müssen auch als *populi*, als Gemeinden, gegolten haben. Addirt man die Zahl der *populi* des *conv. Cluniensis*, *Asturum*, *Bracarum*, *Lucensis*, so sind

es 129<sup>1</sup>. Das sind nicht viel mehr wie die 114 nichtstädtischen Gemeinden, welche wir aus diesen Conventen gewinnen müssen.

Den *regiones* der übrigen Tarraconensis entsprechen die Astures, Bracares; es sind die Völker, deren politischer Verband aufgehoben ist. Man wird auch die *gentes* des übrigen Spaniens nicht für ehemalige Gaue, sondern für Völker zu halten haben<sup>2</sup>. Der Nordwesten besteht aus den zwei grossen Völkerschaftsgebieten von Asturien und Gallaecien. Asturia ist zum *conventus Asturum* geworden, während aus Gallaecia zwei Convente, der c. Bracarum und der c. Lucensis gebildet sind (vgl. Ptolemaeus: Γαλλαικοὶ Βρακάριοι und Γ. Λουκήνσιοι. Die Grenzen dieser Gebiete sind unklar. Die *civitas Zoelarum* rechnet Plinius III 25 zu den Astures, XIX 210 zu Gallaecia.

Das eigenthümliche Nebeneinanderbestehen der Gaugemeinde und ihrer Ortschaften ist am besten ersichtlich aus dem Auftreten eines 'censitor civitatum Vasconum et Vardulorum'. Wären die Gaugemeinden völlig aufgehoben, so würden sie gar nicht erwähnt und der Census nur nach den *civitates* benannt sein. Der Ausdruck entspricht genau der Darstellung des Plinius, der auch von *civitates* der Varduli etc. spricht. Die besten Zeugen für die Existenz der Gaugemeinden in den vier Conventen sind die Inschriften.

C. II 4233 (Tarraco) wird ein 'Intercatiensis ex gente Vaccaeorum' genannt, vgl. Plin. § 26: in Vaccaeorum XVII civitatibus Intercatienses (s. Ptolem. II 6 § 50). C. II 6093 wird derselbe L. Antonius Paterni f. Quir. Modestus bezeichnet als

<sup>1</sup> I c. <i>Clumiensis</i> : Varduli	14
Turmogidi	4
Carietes et Venienses	5
Pelondons	4
Vaccaei	17
Cantabri	7
Autrigones	10
Arevaci	6
II c. <i>Asturum</i>	22
III c. <i>Lucensis</i>	16
IV c. <i>Bracarum</i>	24
	129

<sup>2</sup> Wenn Strabo berichtet (p. 156), dass die Ινδικέται (gens Indigitum: Plin.) μεμερισμένοι τέτραχα seien, so können damit nur 4 Stämme des Volks gemeint sein, vgl. Livius XXVIII 3 § 3: Orongis in Maessessum finibus Bastitanae gentis.

‘Intercatiensis ex gen[te] Vaccaeorum Cluniensis’. Er ist also von Geburt Peregriner vom Stamm der Vaccaei aus dem Castell Intercatia, dann aber römischer Bürger der Gemeinde Clunia geworden. Die Tribus von Clunia ist die Galeria (Kubitschek, Imp. Rom. tributim descriptum p. 192). Der Mann ist also nach persönlicher Verleihung des *civitas Romana* der Quirina zugewiesen und später in die Gemeinde Clunia aufgenommen worden<sup>1</sup>. Die Funktion des Gaues als *domus* beweist seine Existenz als politische Gemeinde.

Oefter werden *Cantabri* genannt. C. II 4233: *Patinae Paternae Paterni fil. Amocensi Cluniens(i) ex gente Cantabro[r(um)]*. Da auch L. Antonius 1) *Paterni filius*, 2) *Cantaber* und 3) *Cluniensis* ist, so wird Paternia seine Schwester sein. Dann war sie also gebürtig aus einer Gemeinde der *Cantabri*. Das ist wohl *Amocensis* (*Amoca*). ‘*Amocensi ex g. Cant.*’ muss zusammen gehören. Clunia kann nicht ihr Geburtsort sein, da es Stadt der *Arevaei* ist (Plin. § 27; Ptolem. II 6 § 56).

C. II 4240 (Tarraco): *Q. Porcio Q. fil. Quir. Vitustino Cantabr(o) Iuliobrig(ensi)*. *Iuliobriga* ist Stadt der *Cantabri* nach Plinius § 27. Die Gaugemeinde als *origo* eines römischen Bürgers muss auffallen. Der Vater des Mannes war noch *Cantaber*. Vielleicht erklärt sich die peregrine *origo* daher, dass diese zum Bürgerrecht gelangten Peregrinen keiner Stadtgemeinde zugewiesen worden sind. Derselbe Fall liegt noch zweimal vor: C II 4192 (Tarraco): *C. Annio L. f. Quir. Flavio Iuliobrigensi ex gente Cantabrorum*.

C. II 4191 (ebendaher): *L. Annio L. f. Gal. Cantabro . . Segobrigenses omnibus honoribus gestis Segobrigae*. Die Galeria ist die Tribus von *Segobriga* (s. Kubitschek). Der Bruder C. Annius hat die Quirina, wie alle uns bekannten zur *civitas* gelangten *Cantabra* (s. oben), dieser die Galeria, weil er der Gemeinde *Segobriga*, die römische Stadt gewesen sein muss (s. Kubitschek), zugewiesen wurde, während die Tribus Quirina die persische ist. *Segobriga* liegt im *conventus Carthaginensis* (Plinius § 25 und ist bei Plinius stipendiär, wohl irrthümlich wegen der Tribus und des Münzrechts).

Ein peregriner *Cantaber* in ‘*Cantaber Elguismio Luci p(uer) Marti Magno*’ (C. II 3061).

---

<sup>1</sup> Die Quirina kommt auch sonst in Clunia vor (C. II 2798, 6093, 4233).

Ein weiteres Zeugniß für die Existenz von Gaugemeinden im conv. Cluniensis ist die Aushebung nach Gauen. Es gibt 'cohortes *Vardulorum*' (Wilm. 1520), eine 'ala *Carietum et Veniaesium*' (C. II 4373); die beiden Gaue werden auch von Plinius zusammen genannt (§ 26 *Carietes et Vennenses*); eine 'ala *Ara-vacorum*' Wilm. 1255; ala *Vasconum* (Wilm. 1625). Im c. Cluniensis sind also alle Gaue bis auf zwei (*Pelondones* und *Autrigones*) Aushebungsbezirke; in den drei anderen Conventen wird nach Conventen ausgehoben resp. nach Landschaften.

Die coh. *Lucensium* ist das Contingent des c. *Lucensis*, sie heisst auch (C. III 3662) 'coh. *Lucensium Callaecorum*', weil *Callaecia* die beiden Convente, den c. *Bracarum* und c. *Lucensis*, umfaßt. Die coh. *Asturum et Callaecorum* (C. III 6065) ist aus den drei Conventen zusammen ausgehoben. Die coh. *Bracarum* und c. *Asturum* aus den gleichnamigen Gerichtssprengeln. Die coh. *Callaecorum* aus dem c. *Lucensis* und *Bracarum*. *Asturia* und *Callaecia* sind Provincialsprengel (vgl. Dessau 1376, 1342, 1379) eines *legatus iuridicus* und des *procurator*.

Ein gleicher Sprengel ist *Vettonia* in Lusitanien (Dessau 1372: *proc. prov. Lusitaniae et Vettoniae*), das Gebiet des Volkes der *Vettones* (Plin. III § 116). Es gibt eine *ala Vettonum C. R.* (C. III Diplom 21) neben 'coh. *Lusitanorum*', die das Contingent der ganzen *Provincia Lusitania* sind. *Vettonia* ist nicht ein Theil, sondern ein Annex von Lusitanien, wie die citirte Inschrift zeigt.

Es sollen nun die auf Gaue der drei westlichen Convente bezüglichen Inschriften besprochen werden.

#### I. conv. *Bracarum*.

C. II 2477 (aus *Aquae Flaviae*): im Jahre 79 stellen eine Inschrift auf 'civitates X: *Aquiflavienses, Aobrigens(es), Bibali, Coelerni, Equaesii, Interamici, Limici, Aebisoc(i), Querquerni, Tamigani*'. Die Inschrift bezieht sich auf ein von den 10 Gemeinden gemeinsam geleistetes Werk (man vergleiche die Inschrift der Brücke von *Alcantara* C. II p. 89—93; Wilm. 804). Nur die ersten zwei sind wohl Stadt-, die übrigen Gaugemeinden. Plinius nennt (§ 28) als 'Bracarum civitates' von ihnen die meisten (*Bibali, Coelerni, Equaesii, Limici, Querquerni*). Die Urkunde bestätigt, dass in den vier nordwestlichen Conventen Stadt- und Gaugemeinden nebeneinander bestehen.

C. II 5353: *Reburus Vacisi f. castello Berensi Limicus h. s. e.*

Die Limici als Stamm des conv. Bracarum nennt auch Plinius (§ 28) und die eben besprochene Inschrift.

C. II 774 Bassus Misami f. *Crovus*. *Crovus* ist wohl ein Angehoriger der Grovi des Plinius (III 112 im c. Brac.), die Ptolemaeus Γροϋοι nennt (II 6 § 45). Eine *Crowia* C. II 2550.

## II. conv. Asturum.

C. II 2633 (Bruns, Fontes<sup>5</sup> p. 314) aus Asturica. Es ist eine Urkunde uber den Abschluss eines *hospitium*:

‘M. Licinio Crasso L. Calpurnio Pisone cos. (74 v. Chr.) IIII K. Maias gentilitas Desoncorum ex gente Zoelarum et gentilitas Tridiavorum ex gente idem Zoelarum hospitium vetustum antiquom renovaverunt, eique omnes alis alium in fidem clientelamque suam suorunq[ue] liberorum posterorumque receperunt. egerunt: (folgen 6 peregrine Namen), per Abienum Pentili magistratum Zoelarum. Actum Curunda.

Glabrione et Homullo cos. (152 p. Chr.) V idus Iulias. Idem gentilitas Desoncorum et gentilitas Tridiavorum in eandem clientelam, eadem foedera receperunt: ex gente Avolgorum Sempernium Perpetuum Orniacum et ex gente Visaligorum Antonium Arquium et ex gente Cabruagenigorum Flavium Frontonem Zoelas. Egerunt L. Domitius Silo et L. Flavius Severus Asturicae.’

Der Inhalt der ersten Urkunde ist, dass die Sippen (*gentilitates*) der Tridiavi und Desonci, gehorig zur *gens Zoelarum*, einen alten Bund unter sich erneuern; der der zweiten, dass von denselben *gentilitates* drei Personen aus drei fremden *gentes* in ihren Bund aufgenommen werden. Schwierigkeiten macht nur das Wort *Zoelas* am Schluss; es wird nicht anders zu deuten sein, als dass es sich auf die drei Manner bezieht und dass sie, von Geburt anderen *gentes* angehorend, durch Uebersiedlung oder sonstwie in die *gens Zoelarum* eingetreten sind.

Hubner fasst die *gentes Avolgorum, Cabruagenigorum, Visaligorum*, weil die drei Gentilen derselben als *Zoelae* bezeichnet wurden, als *gentilitates* wiederum der *Zoelae*. Dem Begriff der *gens* seien in der zweiten Urkunde die *Zoelae* ‘als *civitas*’ ubergeordnet, indem seit der Abfassung der ersten Urkunde die *gentilitates* zu *gentes*, die *gens Z.* zur *civitas* geworden sei. Aehnlich Detlefsen a. a. O. p. 667. Ich halte diese Interpretation fur verfehlt. Es ist nicht zu sagen, was denn eigentlich *civitas* im Gegensatz zu *gens* gewesen sei. Den Anlass zu einer solchen Auffassung hat Detlefsen gegeben, der die Gaue des nord-

westlichen Spaniens von den gentes des übrigen unterscheidet als 'Landgemeinden' und Untergaue. Aber die Paesici und Zoelae sind so gut eine gens wie die Cantabri. Untergaue sind höchstens die *gentilitates*. Die Terminologie der beiden Urkunden ist völlig dieselbe und 'Zoelas' muss anders erklärt werden. Die *gentilitas* muss eine Sippe, ein grösserer Kreis von Familien sein, entsprechend etwa der römischen 'gens'. Eine *gentilitas* auch C. II 804 (Lusitania): 'diis Laribus Gapeticorum gentilitatis'. Namen von *gentilitates* scheinen ferner zu sein — die gens pflegt als solche bezeichnet zu werden — die peregrinen auf den Individualnamen folgenden Namen (im Genetiv meistens). Vgl. Valerius Sangeni f. Calidus *Ablig*(uum?) (C. II 2817). L. Terentio Paterno *Eburanco* Titi f. Quir. (C. II 2828). L. Licinius Seranus Auvancum (C. II 2827); [Li]cinio Titullo [C]oronicum (2745); Proculus Tritalicum L. f. Uxs(amensis) (3077). Andere im Index C. II p. 1161. Für solche Gentilitätsbezeichnungen halte ich auch Orniacum, Arquium der zweiten Urkunde.

Die Zoelae sind bei Plinius eine Gaugemeinde des conv. Asturum (§ 28). Curunda, wo die erste Urkunde verfasst ist, ist ein Castell oder Dorf der Zoelae.

Die Zoelae werden inschriftlich genannt noch C. II 2606 (5651 Suppl.): 'ordo Zoelar(um)'; C. II 5684 .. 'civis Zoelae' wie civis Trevir.

Wir kennen noch andere asturische Gaustaaten.

C. II 2698 (Ast. Transmontani): Vianeglo Segei ex gente Abilicum Trogilus Caesari [p]osit. C. II 5731 (A. Transm.): ... Avopate an. LX ex gente *Ablaidacoru(m)*.

C. II 2610 (Dessau 2079): L. Pompai L. f. Pom. Reburro Fabro *Gigurro* Calubrigen(si).

Die Gigurri sind nach Plinius (§ 28) populus des asturischen Convents. Calubriga ist eine ihrer Ortschaften.

C. II 2856: Ambata *Paesica* Argamonica Ambati uxor f. c. Die Paesici bei Plin. III, 111.

C. II 5736 (Ast. Transm.): .. Caeliconicae ex gente *Penioru(m)*. Die Inschrift ist aus dem Jahre 265 p. Chr.

C. II 5749 (Ast. Tr.), 1 JO DA  
2 GENTE KETIA  
3 NO AVM LI EX  
4 GENTE RATRIVM

u. s. w.

zu lesen ist; ... gente Ketiano[r]um [et] ex gente Ratrium ...

C. II 5741 (Ast. Tr.): M (?) Oculati Ocmugilis Segisamogente *Viromenicorum*.

### III. conv. Lucensis.

Zum Gau der Cileni (Plin. III 112) gehört die *Cilena* C. II 2649; eine ala *Lemavorum* C. II 2103.

Unbekannt ist die Lage des C. II 365 (Westlusitanien) genannten Gaus: 'Valerius Avit. Turran[i]us Sulpicii de vico Baedorigentis Pintonum'.

Klarer als die plinianische ist die Darstellung der spanischen Territorien bei Ptolemaeus. Sie hilft sehr viel dazu, die des Plinius richtig zu deuten.

Während Plinius die Völkerschaften nur theilweise nennt, theilt Ptolemaeus die ganze Provinz zunächst in Volkskreise und nennt dann die in jedem liegenden Gemeinden. Es sind wie bei Plinius in dem grössten Theil von Spanien nur Städte, im Nordwesten im Gebiet der Καλλαικοί Βρακάριοι (= conv. Bracarum), der Κ. Λουκήνσιοι (= c. Lucenses) und in Ἀκτουρία aber auch Gaugemeinden. Allerdings werden diese nicht als solche neben den Städten hervorgehoben, sondern ihre Städte aufgezählt. Hierin kommt die Autonomie der Ortschaften im Gau gut zum Ausdruck. Detlefsen hat sich wohl wesentlich durch Ptolemaeus verleiten lassen, in den Völkern grosse Gaugemeinden und in den wirklichen Gauen kleine Untergaue der grossen — vergleichbar den keltischen *pagi* — zu sehen. Er stellt die Asturer auf dieselbe Stufe wie die Vaccaei, während jene doch nur ein Volk, keine Gaugemeinde, diese aber ein Gau sind.

Wir haben in dem Verzeichniss des Ptolemaeus eine wünschenswerthe Ergänzung der plinianischen und einen vollständigen Katalog aller Gaue, von denen Plinius, dem die barbarischen Namen Ekel erregten (vgl. NH. III § 28 ignobilium ac barbarae appellationis; . . . citra fastidium nominentur . . .) nur einige nennt. Ptolemaeus gibt an im *conv. Asturum* 19 Städte und 10 Gaue, also im ganzen 29 Gemeinden. Plinius kennt *Asturum XXII populi*. Im *conv. Lucensis* sind bei Ptolemaeus 17 Städte und 5 Gaue. Nach Plinius besteht der Convent aus XVI populi. Im *conv. Bracarum* sind nach Ptolemaeus 16 Städte; genannt werden ausserdem 10 Gaue. Bei Plinius besteht der Convent aus XXIII civitates.

Nicht alle Gaue, die Plinius nennt, finden sich bei Ptolemaeus. Die folgende Uebersicht soll das Verhältniss zeigen:

## Conventus Asturum:

*Ptolemaeus:**Plinius:**aus Inschriften:*

Λαγκίατοι  
 Βριγαικινοί  
 Βεδουνίσιοι  
 Ὀρνικοί  
 Λούγγονες  
 Σαιλιννοί  
 Σουπεράτιοι  
 Ἀμακοί  
 Τείβουροι  
 Γίγουρροι

Gigurri  
 Paesici  
 Zoelae

vgl. *Orniacum* in der  
 Clientelurkunde

Gigurrus  
 Paesica  
 Zoelae  
 gens Ablaidacorum  
 gens Ketiano[r]um  
 gens Ratrium  
 gens Viromenicorum

## Conventus Lucensis:

Κάποροι  
 Κιλιννοί  
 Λεμασοί  
 Βαιδύοι  
 Σεβουρροί

Copori  
 Cileni  
 Lemavi

Cilena

Cibarci  
 Egivarri  
 Iadovi  
 Arroni  
 Arrotrebae  
 Celtici Neri  
 Celtici Praestamarci

## Conventus Bracarum:

Τουροδοί  
 Νεμετατοί  
 Κοιλεριννοί  
 Βιβαλοί  
 Λιμικοί  
 Γρούσιοι

Coelerni  
 Biballi  
 Limici  
 Grovi

Bibali  
 Limici  
 Grovia, Crovus

<i>Ptolemaeus:</i>	<i>Plinius:</i>	<i>aus Inschriften:</i>
Λουάγχοι		
Λουβαιοί		
Ναββικοί		
Κουακερνοί		
	Querquerni	Quarquerni
	Callaeci	
	Bracari	
	Equaesi	Equaesi
	Helleni	
	Leuni	
	Seurbi	
		Aebisoci
		Interamici
		Tamigani

Der Name der iberischen Gaue ist auf den Inschriften *gens*, wie im ganzen Reich die Gaugemeinden officiell heissen. Plinius gebraucht für die Gaue die die Gemeinde überhaupt bezeichnenden Ausdrücke *populus*, *civitas*. Als *gentes* bezeichnet er die Völker.

Die Gaue werden inschriftlich genannt vor allem 1) in auf sie selbst bezüglichen Urkunden. So in den beiden Clientelurkunden der Zoelae; ferner in der Bauinschrift der 10 bracarischen Gemeinden, 2) als Contingente des römischen Heeres, 3) beim Census: C. VI 1463: . . censor civitatum XXIII Vasconum et Vardulorum; 4) als Heimathsgemeinden. Die origo der Peregrinen wird bezeichnet in Spanien a) nach der *gens*. 'Cantabro' (s. o.); b) nach Gau und Ortschaft: de vico Baedoro gentis Pintonum (C. II 365); Reburus Vacisi f. castello Berensi Limicus (C. II 5353); Gigurrus Calubrigensis (C. II 2610); . . . cives Orgnom[escus] e gent(e) Pembelor(um) (C. II 5729 aus der transmontanen Asturia). Ptolemaeus führt (II 6, 51) Ἀργενομέκρον als Stadt der Cantabrer auf. Plinius nennt 'Orgnomesci e Cantabris' (III 111). C. II 6301: d. m. Danuvi Citati Orgnomes . . ; — c) nach der Ortschaft allein: . . ex castello Ciseli (C. II 5320); .. castello Meidunio (C. II 2520); .. Macilo Camali f. T. d(e) v(ico) Talabara (C. II 453): Attiae Boutiae Bouti f. Intercatiensi (C. II 2786 aus Clunia). d) Nach dem Volk (*natio*) und dem Ort: Astur Transmontanus castello Intercatia (C. I. Rhenan. 478). e) Nach der Landschaft resp. der Provinz: 'Lusitanus' (Dessau 2513).

Die Ortschaften der Gaue sind, da der Gau die Gemeinde ist, unselbständige Flecken ohne Autonomie, also keine Städte. Sie heissen in dieser Qualität *castella* oder *vici*. Vgl. C. II 365 (de vico Baedoro gentes Pintonum); C. II 5363 (. . castello Berensi Limicus); C. II 5320 (. . ex castello Ciseli); d(e) v(ico) Talabara; 2520 (castello Meidunio); Brambach 478 (Astura castello Intercatia). Es ist schon erwähnt, dass Plinius sie neben ihren Gauen als *civitates* nennt, ihnen also den Rang von *oppida stipendiaria* zuspricht. Die Inschrift des 'censor civitatum XXIII Vasconum et Vardulorum' bestätigt das. Ptolemaeus führt sie neben den römischen Colonien als Städte auf. Die Erscheinung, dass der Name der Gaugemeinde auf eine Ortschaft derselben übergeht, findet sich, typisch für die Entwicklung der gallischen Gaugemeinden, vereinzelt auch in Spanien. Die Orgnomesci, ein Gau bei Plin. III 111 entsprechen der Stadt Ἀργενομέκκον des Ptolemaeus. Vor allem führen viele Städte der Tarraconensis einen Gaunamen: 'oppidum Latinorum Ausetani' (III § 23); 'op. stipendiarium Oretani qui et Bastuli' (bei Ptolem. Ὀρετων mit wirklichem Stadtnamen); Mentisani (Ptol.: Μέντις II 6); die Namen mit der Endung -tani sind alle Gaunamen, die Städte enden mit -enses.

Die iberischen *oppida stipendiaria* haben wir uns ähnlich wie die afrikanischen, also punischen Gemeinden organisirt zu denken. Inschriftliche Belege fehlen. Denn die *civitas foederata Bocchoritana* auf den Balearen (Plin. III § 76), von der der SPQ. Bocchoritanus und zwei 'praetores' (= *sufetes*) auf der Patronatstafel C. II 3695 genannt werden, ist punisch. Livius nennt die ersten Beamten von Sagunt *praetores*. Dass die Orte der iberischen Gaue eine gewisse Selbständigkeit hatten, lehrt am besten das von ihnen reichlich ausgeübte Münzrecht (s. Heiss: *déscription générale des monnaies autonomes de l'Espagne*, Paris 1870, 4<sup>o</sup>; Zobel de Zangrouiz in den *Comment. Mommsen.* p. 822). Von dem Gau, dessen Stadt Sagunt ist, wird in den Schriftstellern nie geredet. Das *foedus* ist mit Sagunt geschlossen.

Von der Verfassung der Gaue wissen wir wenig. Inschriftlich kommt vor der *ordo Zoelarum* (C. II 2606), das ist das bei den afrikanischen Stämmen *seniores* genannte Regierungscollegium, welches sich bei allen Gemeinden des römischen Reichs findet, weil auf ihm die Assimilation an die Institutionen Roms basirte. Man vergleiche den 'ordo Vocontiorum'. Ferner kennen wir einen 'magistratus Zoelarum' aus dem Clientelvertrag.

Livius erwähnt oft 'Könige' (*reges*) der mit Rom kämpfenden Stämme. Vielleicht sind das aber für den Krieg gewählte Anführer vieler einen Bund bildender Stämme.

### Die afrikanischen Provinzen.

Nach Plinius (V § 29) gibt es in Africa und Numidia, also in dem Lande zwischen dem Ampsagafluss und Cyrene 516 *populi*; darunter sind nur 6 *coloniae civ. Rom.*, 15 *municipia c. R.*, 1 *mun. Latinum*, 1 *oppidum stipendiarium* — welches Mommsen RG. V<sup>3</sup> 646, Anm. 1 wegen der Stellung für latinisch hält, — 30 *oppida libera*; 'ex reliquo numero non civitates tantum sed plerique etiam nationes iure dici possunt', folgen mehrere *gentes*. Diese Gemeinden sind nach der gewöhnlichen Reihenfolge stipendiär. *Civitates* und *nationes* sind nicht etwa zwei Worte für denselben Begriff, sondern nur '*plerique*' sind *nationes* d. h. Gaugemeinden. Die anderen sind *oppida stipendiaria*. Plinius kennt 464 stipendiäre Gemeinden (516 weniger 52). Nur ein kleiner Theil derselben sind für ihn reine Gaue (ohne Städte), die meisten sind '*natio et oppidum*' wie er später (§ 37 ff.) sagt. Die Stadtgemeinden sind die punischen. Es gab deren, als die Römer Afrika betraten, 300 (Strabo p. 833). Die *nationes* sind die Gaue der einheimischen Völker, der Berbern. Ueber sie sind wir aus den Inschriften einigermassen unterrichtet.

Der Gau heisst stets *gens*, nur einmal (C. V 5267 .. *praefectus nationum VI Gaetulicarum*) kommt *natio* vor, welches sonst nicht die Gaugemeinden sondern das Volk bezeichnet. *civitas* für *gens* ist selten. Mommsen operirt mit dem '*SPQ. civitatum stipendiariorum pago Gurzensis*' der Patronatsurkunde C. VIII 68, die später als '*civitas Gurzensis*' auftreten (C. VIII 69). Man wird aber vielmehr die in Afrika häufigeren Gemeinden eines '*pagus et civitas*' zum Vergleich heranziehen und annehmen müssen, dass im '*pagus Gurzensis*' mehrere stipendiäre Ortschaften (*civitates*) lagen, die ein Gemeinwesen bildeten, das '*pagus*' heisst. Sie waren die Castelle derselben. Das *castellum* heisst in Afrika *civitas* (s. unten). Später haben sich dann die verschiedenen Castelle zu einer *civitas Gurzensis* concentrirt, wie *pagus et civitas Thuggensis* zum *municipium Thugga* werden.

Es gibt folgende, auf Gaugemeinden bezügliche Inschriften:

## Africa proconsularis.

1) C. VIII 12331 (bei Bisica) die gens Bacchuiana mit 'XI primus'.

2) C. VIII 4884 ein Thubursicum Numidarum (C. VIII p. 489). Der Name der Stadt sagt, dass es ein Castell der Numidae, einer numidischen gens war. 'Florus Chavaris f. princeps gentis Numidarum'.

3) C. VIII 15575 (Masculula bei Sicca): 'conventus civium Romanorum et Numidarum qui Mascululae habitant'. Wahrscheinlich bilden aber diese Numidae keine gens, da sie mit den römischen Bürgern einen Convent bilden. Mehr über diese Gemeinden unten.

4) Die *Natabutes*. C. VIII 4845 ist ein Grenzstein, der sich auf das Gebiet der N. zu beziehen scheint; 4836 (16911) wird genannt das 'flamonium c(ivitatis) N(atabutum)' und ein *princeps*; 4826 .. civi Natabutum. Die Ναταβοῦται kennt Ptolemaeus IV 3 § 24; Natabutes bei Plin. V § 30.

5) C. VIII 883 (s. p. 11275) in Thimida Regia 'gens Severi . . .' mit (?) aed. II vir quinquennalis (?).

6) C. VIII 14853 (Tuccabar): .. ob dedicatione(m) congentilibus et sacerdotib[us] viscerationem . . .

7) C. VIII 16368 (Aubuzza): dem Caracalla:

L. Annaeus Hermes flam

et trib. IAR gentis AV/IA

7 (= centur. ?) ERON paganicu[m] et portic.

et calda . . .

curato[r]e Severo Silvani Vindicis

flam. p(ér)p(etuo).

8) C. VIII 10500 (an der kleinen Syrte): .. praef. gentis Cinithiorum. Die Cinithi Plin. V § 30.

## Numidia.

1) Die *Musulami*; vgl. C. VIII p. 45. Sie sitzen ursprünglich am Gebel Aurès, also an der Südgrenze der Provinz (Ptolem. 4, 3, § 23, Momms. R. G. V p. 635 Anm. 2). Ein Theil des Volkes — denn das, nicht eine einzelne Gaugemeinde sind die Musulami — hat bei Theveste, also im Osten Numidiens Wohnsitze gehabt. C. VIII 10667 (bei Theveste): ex auctoritate imp. Caes. Traiani Aug. Ger(m). Dacici Munatius Gallus leg. pr. pr. finibus Musulamior. [ . . ] legii vetustatis .. tam abolevit.

Der Stein muss sich auf eine Termination beziehen. Mommsen ergänzt [*privi*]legii und [*sec*]tam.

In Thubursicum Numidarum (Khamissa) findet sich Musulamius als Cognomen in der Inschrift bei St. Gsell, Recherches archéologiques en Algérie (Paris 1893) p. 343: 'C. Avillius Musulamius'. Ein anderer Beleg für die Ansässigkeit von Musulami an der Ostgrenze der Provinz ist die Stelle im SC. de nundinis altus Beguensis . . ut ei permittatur in provincia Afric(a) regione Beguensi territorio Musulamiorum ad Casas . . nundinas habere'. Der saltus des Lucilius Africanus scheint eine Enclave des territorium Musulamiorum gewesen zu sein. Wilm. 1252: . . II vir. flamini perpetuo Ammaedarensium praef. gentis Musulamiorum.

Der Dummuvirat von Ammaedara entspricht der Praefectura über die bei Ammaedara sitzenden Musulami.

Als feindlichen Stamm erwähnt die Musulami eine Inschrift aus Tipasa C. VIII 9288: 'Victoriae Augustae; ductu instantiaque Claudi Constantis proc. Aug. contigit debellare . . es et Musula [mios civ]itatesque alias'.

2) C. V 5267: . . praef. cohortis VII Lusitan. [et] nation. Gaetulicar. sex quae sunt in Numidia. Ueber diese mehrere gentes umfassenden Praefecturen wird im Zusammenhang zu handeln sein. Dass der 'praef. nationum VI Gaet.' auch Cohortenpraefect war, durfte nicht verleiten, die Praefectura für eine militärische auszugeben (Mommsen RG. V 687 Anm.). Dann würde 'cohortis nation. Gaet.' da stehen.

3) C. VIII 7041 (Cirta): Florus Labaeonis filit. princeps et undecim primus gentis Saboidum.

4) C. VIII 8270 (aus Aziz ben Tellis): d. m. s. M. Aur(elio) Honoratiano Concessi filio Suburburi col. dec. col. Tutensium defensori gentis. C. VIII 11335 (Meilenstein der Strasse Sitifis-Cirta): . . res pub. gentis Suburbur. restituit. Die Sabarbares bei Plin. V 30. In der ersten Inschrift wird dec. col. T. zu lesen sein 'dec(urioni) col(oniae) T.' oder col(onorum) T.

#### Mauretania.

1) C. VIII 9327 (Caesarea): M. Pomponius Vitellianus tribus militiis perfunctus proc. Aug. ad curam gentium.

2) C. VIII 8379 (Igilgili) ein 'rex gentis'; in zwei Inschriften (C. VIII 2615, 8536) werden die Quinquegentanei, also ein Bund von 5 gentes, mit denen Rom lange gekämpft hat, genannt.

3) C. VIII 8369: termini positi inter Igilitanos, in quorum finibus castellum Victoriae positum est, et Zimizes, ut sciant Zimizes non plus in usum se haber(e) ex auctoritate M. Vetti Labeonis proc. Aug. qua(m) in circuitu ab muro cast(elli) p(assus) D.

Die Zimizes verzeichnet die Tab. Peutinger. Das castellum Victoriae gehörte offenbar den Zimizes und das Areal von 500 passus Radialausdehnung ist das zugehörige Territorium. Kaum waren die Z. nur als Besatzung der Castelle angesiedelt. Die Gaue haben in Afrika ihre eigenen Castelle. Eigenthümlich ist die Definition des Bodenrechts der *gens* als *usus*. Wir haben es wohl mit einer Assignation von Land an eine Gaugemeinde zu thun, von der wir gleich noch andere Zeugnisse kennen lernen werden.

C. VIII 8813 (aus der Ebene Medja): ex indulgenti[a | i]mp. Caes. Traia[ni | Hadriani Au[g | fines adsigna]ti genti Numida[rum per C. Pet[ro]nium Celerem | proc. Aug. prov[inc. | Mauretaniae Cae[sa]resis.

C. VIII 8826 (Sertei): ein dec(urio) pr(inceps) g(entis) N(umidarum) stellt den Saturntempel wieder her.

C. VIII 8828: Sev. Alexander muros paganicensis Serteitanis per popul. suos fecit cur. Sal. Semp. Victore proc. suo; instantibus Helvio Crescente decurione . . et Cl. Capitone pr[inceps].

Muri paganicensis sind die Mauern des *paganicum* (vgl. C. VIII 16368), wohl des Rathhauses der pagani. Die Serteitani waren also nur Landgemeinde. 'popul(ares) sui' (d. h. 'Caesaris', nicht etwa Serteitanorum, denn das wäre Unsinn) können nur die oft als 'populus' bezeichneten Colonen des Kaisers sein. Der pr[inceps] macht die Beziehung des Aktes auf eine *gens* (die der Numidae?) wahrscheinlich, allerdings liegt es nahe, da die Colonen den Bau ausführen und die beiden Beamten denselben beaufsichtigen und leiten, sie als solche der Colonen zu fassen, wie wir *magistri* derselben kennen.

Gentil sind die Castelle, welche seniores und einen *princeps* haben. So *Tulei* (bei Ruguniae der Maur. Caes.) C. VIII 9005, 9006; *Ucubis* (bei Sicca) C. VIII 15666, 15669, 15667; seniores Kast. C. VIII 1616 bei Sicca; die 'civitas Ucuba' (decreto Africum positum C. VIII 14364) ist auch das Castell eines Stammes. Dass die seniores specifisch für die *gentes* sind, sieht man — abgesehen von der apriorischen Wahrscheinlichkeit — aus den 'seniores gentis Ucutam . .' (C. VIII 8379). 'seniores Mas . . rensium' C. VIII 17327. Der *praef(ectus) caste(lli)* C. VIII 15726 entspricht dem *praef. gentis*.

Die gentilen *castella* entsprechen dem plinianischen 'natio vel oppidum'. Ein solches war 'Thubursicum Numidarum', auch wohl Sertei (Numidarum).

Ueber den *gentes* steht die ethnographische Einheit des Volks, *natio*. Es giebt 'VI nationes Gaetulae', d. h. 6 *gentes* der natio Gaetula, der Mauren. Plinius spricht (§ 17) von 'Gaetulae gentes'. Dessau 939 'Gaetulas gentes' in einem Gedicht. Gaetuli eissen die Gentilen der Provinz Mauretania. *Numidae* heissen die Stämme der Provinz Numidien, *Afri* die der Africa. Die 'Quinquegentanei' sind fünf maurische Stämme.

Ausgehoben wird nach den Provinzen: Mauri (Gaetuli), Numidae, Afri heissen die Auxiliare. Die *cohors Musulamiorum* ist das Contingent des Volks der M., also einer Mehrheit von Gauen.

Von der Verfassung der *gentes* kennen wir den *princeps*<sup>1</sup>, die *undecim primi*, ein Regierungscollegium und den Rath, die *seniores*, auch romanisirend *decuriones* genannt (s. oben).

Neben den peregrinen Magistraten giebt es den römischen *praefectus* einer oder mehrerer *gentes* (pr. gentis Cinithiorum, praef. nationum VI Gaetulicarum). Der 'praefectus gentium in Africa' (Dessau Inscr. sel. 1418) muss eine Centralbehörde für die *gentes* der 'Africa', d. h. der A. procons. sein, wie für Mauretanien der 'proc. Aug. ad curam gentium' in Caesarea (C. 8, 9327). Ueber das Officium der *praefecti gentium* wird im systematischen Theil gehandelt.

Eine eigenthümliche Erscheinung sind die bisher nur in Africa gefundenen Gemeinden von römischen Bürgern und Einheimischen, der 'conv. CR. et Numidarum qui Muscululae habitant' und die 'Afri et cives Romani Suenses'. Auch die 'veterani et pagani Rapidenses' und 'Medelitani' gehören hierher. Nichtstädtische, d. h. nicht einen eigenen römischen Municipalverband bildende Gemeinden von cives Romani heissen *Conventus* (s. Schulten, de conv. civ. Rom.). Wie in griechischen Gemeinden die in denselben ansässigen Römer sich an die Gemeinde anschliessen und auf Dekreten der 'δημος καὶ οἱ Ρωμαῖοι' erscheinen, so vereinigen sich in Afrika Römer und Peregrinen zu quasimunicipalen Verbänden. Das apriorische wird auch hier die peregrine Gemeinde sein und die römische sich an diese anschliessen, aber natürlich ist der römische Bestandtheil, weil in

<sup>1</sup> C. VIII 8826, 8828, 4836, 4884, 7041.

ihm zunächst die Vorbedingung des aus solchen Conventen sich entwickelnden Municipis gegeben ist, der wichtigere. Diese Form der Gemeindebildung wird in Afrika nicht selten gewesen sein. Sie ist eine der vielen nichtstädtischen Gemeindebildungen, aus denen das blühende Städtewesen dieser Provinzen sich entwickelt hat.

Eigenartig ist die Organisation der alpinen Gaugemeinden der

#### Gallia Cisalpina.

Dieselben scheinen bis zum Jahre 89 politisch selbständig gewesen zu sein, denn die 'Attribution' an die römischen Stadtgemeinden wird auf die *lex Pompeia* dieses Jahres zurückgeführt (Plin. III § 138).

Die grossen Keltenvölker der Poebene, die Insubrer, Boier, Cenomanen, Senonen, deren Unterwerfung am Ende des III. Jahrhunderts v. Chr. gelang, sind politisch völlig verschwunden, nicht einmal als geographische Bezirke zur Aushebung etc. kommen ihre Territorien noch in Betracht, wie Vettonia und Asturia in Spanien. Ihr Gebiet ist an die römischen Colonien vertheilt worden. Wenn Plinius sagt 'Brixia Cenomanorum agro' (III § 130), so ist das eine historische Reminiszenz. Mit den Hunderten der kleinen Alpenvölker hat die Republik nie aufgehört zu kämpfen. Ihre Unterwerfung gelang erst dem Augustus. Sie sind als Gaue ins römische Reich aufgenommen worden. Eine Gruppe bilden die in den oberen Thälern der Nebenflüsse des Po sitzenden rätischen Gemeinden, indem sie zwar als solche bestehen bleiben, aber doch in ein Abhängigkeitsverhältniss zu den das obere Italien in langer Kette sichernden Städten gebracht wurden.

Aus den Inschriften lernen wir folgende kennen:

C. V, 4910: Statio Esdragass. f. Voben(si?) principi Trumplinorum praef. [e]hort. Trumplinorum[s]ub C. Vibio Pansa legato Caesaris [pro se?] et suis Messana Veci f. uxor.

Die Trumplini sitzen im Val di Trompia (Thal der Mella), welches ihren Namen noch heute führt. Sie gehören zu den gentes Euganae (Plin. III § 134) und werden auf dem Tropaeum Alpium (Plin. § 136), das die von Augustus bezwungenen 'gentes Alpinae' vom adriatischen zum tyrrhenischen Meer aufzählt, genannt. Plinius weiss, dass sie einem benachbarten Municipium 'attribuit' sind (§ 134). Dies ist Brixia (s. Momms. praef. C. V, p. 440), die Inschrift V 4313 setzen die Trumplini et Benacenses in Brixia.

Durch die Attribution (s. Mommsen, Staatsrecht III 765 ff. 'die attribuirten Orte') wird eine ehemals selbständige Gemeinde — meist ein Gau — zum Zweck der Einverleibung in den Unterthanenverband unter die Hoheit einer benachbarten Stadtgemeinde bessern Rechts, also der peregrine Gau unter eine römische oder latinische, die latinische Gemeinde unter eine römische, gestellt. Sie behält ihr Territorium, aber nicht als solches, sondern als *ager privatus* (Mommsen a. a. O. p. 768). Vergleichen kann man ihrem Bodenrecht das der ebenfalls extramunicipalen und doch keine eigentlichen Territorien bildenden *fundi excepti* (Feldmesser I, p. 197, 10). Mommsen hat aus dem Passus des Dekrets für Fabius Severus (. . . ut scilicet qui olim erant tantum in reditu pecuniario nunc et in illo ipso duplicis quidem per honorariae numerationem repperiantur . . .) erkannt (Herm. IV 113), dass die Attribuirten eine Steuer an die Stadt zu leisten hatten, vergleichbar der von den Provinzen an Rom geleisteten. Die Attribuirten behalten ihr Personalrecht und ihre Verfassung, haben aber auch an den Aemtern der Stadt Antheil — etwa wie die *incolae* —, wenigstens den niederen, und gelangen durch deren Bekleidung zur *civitas* der Stadt, so die Carni und Catali durch die Aedilität zur *civitas Romana* und zum Bürgerrecht in Tergeste (s. unten).

Mit 'domo Trumplia' bezeichnet ein Legionar der *gens Trumplinorum* seine Gaugemeinde, weil der Legionar von Rechts wegen eine städtische Heimath hat (Mommsen, Hermes XIX 62, Anm. 1). 'Trumplia' ist 'der städtische Ausdruck' für den Gau<sup>1</sup>.

Wenn auf Inschriften des Val di Trompia mehrere *pagi* genannt werden (C. V 4911: Gen. pop(uli) pag(i) Iu(lii?) bene mer(ito), C. V 4900: Genio pagi Livi), so sind das jedenfalls, wie die Namen sagen, römische Flurbezirke, also *pagi* des territorium Brixianse. Es ist sehr wohl möglich, dass die Vermessung in *pagi* sich auch auf das attribuirte Gebiet erstreckt hat. Jedenfalls darf man nicht an peregrine Gaue wie die *pagi* der Helvetier denken.

Das Val Camonica (des Oglio) hat seinen Namen von den *Camunni*. Sie nennt das Trop. Alpium. Plinius nennt sie ausserdem mit den Trumplinern als attribuirte Gaugemeinde. Eine Inschrift giebt ein ausdrückliches Zeugniß dafür. C. V 4957: II vir i. d. Camunnis aedil. quaest. praef. i. d. Brix(iae). Der

<sup>1</sup> Wie mit der Existenz der Gemeinde der Trumplini des Plinius 'venalis cum agris suis populus' (§ 134) zu vereinbaren ist, weiss ich nicht.

'II vir i. d. Camunnis' wird schwer zu erklären sein. Man wird kaum den einen der beiden duoviri i. d. für die städtische, den anderen für die Jurisdiction im attribuirten Gebiet bestimmt, sondern den Camunni einen praefectus i. d. bestellt haben, denn als der städtischen Gerichtshoheit unterständig sind die C. eine Praefectur. Es empfiehlt sich daher eine Vertauschung anzunehmen und zu emendiren 'II vir i. d. Brix.', 'praef. i. d. Camunnis'. Für die territoriale Stellung der attribuirten Gemeinden ist es bezeichnend, dass die Camunni cives Romani nicht die Tribus Fabia von Brixia, sondern die Quirina haben (C. V, p. 440). — C. XI 42: 'nat(ione) Camunus'.

Im Val Sabbia (des Chiese = Clesus) sitzen die *Sabini* (C. V, p. 512). C. V 4893: Firmus Ingenui f. princeps Sabinor(um). Dieser princeps und der der Trumplini werden doch Bedenken erregen gegen die Mommsen'sche Aufstellung (a. a. O. p. 769), dass die attribuirten Gemeinden keine eigenen Beamten gehabt hätten.

Zu Brixia scheinen auch die *Benacenses* der oben angeführten Inschrift attribuiert gewesen zu sein.

Zu Verona gehört der '*pagus Arusnatium*' (C. V, p. 390). C. V 3915: Genio pagi Arusnatium; 3928: Flaminica pagi Arusnatium. Das d(eurionum) d(ecretum) auf der Tempelinschrift ist dagegen wohl das der Curie von Verona. Der 'pontif(ex) sacr(or)um Raet(icorum)', 3927, passt zu Plinius' Angabe, dass diese Stämme zu den Euganeern, die Raeter sind, gehören (§ 133). Dass die Arusnaten Gemeindeland haben, geht aus der Landschenkung, welche die Inschrift C. V 3926 beurkundet, hervor: C. Octavius M. f. Capito .. DISNAM? Augustam solo p[ri]vato Arusnatibus de[di]t. Wichtig ist, dass die Arusnaten hier nicht als pagani, sondern als gens (Arusnates) auftreten, obwohl der Name schon genügt, um sie als solche erkenntlich zu machen. Die *gens* ist also *pagus*. *pagus* kann gar nicht anders verstanden werden wie als Flurbezirk, denn nie wird inschriftlich sonst eine *gens* als *pagus* bezeichnet. Ebenso wenig ist *pagus* der Gau des Stammes, denn mit Aufhebung der *gens* verschwindet auch deren Eintheilung in *pagi*. Attribuiert werden kann nur die *gens*, und dann büsst sie wohl ihre *pagi* als solche ein, oder die *vici* derselben (Arecomici!). Die *pagani Laebactes* (C. V 2035) werden wegen des Gentilnamens als ein zweites Beispiel für die Auffassung der attribuirten Stämme als *pagi* der Städte zu gelten haben. In der That ist diese auch ganz begründet, da das Territorium der

*gens ager privatus* der gentilen Gaugenossenschaft ist. Eine gewisse Autonomie haben selbst die gewöhnlichen Flurbezirke.

Wie wir aus dem Edikt des Claudius (Bruns, Fontes<sup>5</sup> p. 224 = C, V 5050) sehen, hatten die *Anauni* (Non), *Tulliasse* (Dolas), *Susduni* (Saone) geglaubt, dem mun. Tridentinum attribuit oder gar selbst Tridentiner zu sein. Sie hatten sich in diesem Glauben als *cives Romani* gerirt, was eine starke Ausübung des *commercium* und *connubium* zur Folge gehabt haben muss. Die angestellte Untersuchung — es war, da ihr Gebiet als fiskalisches Land denuntiirt worden war, zu einem fiskalen Process gekommen — ergab, dass das fragliche Territorium zum Theil attribuit, zum Theil autonom, also nicht fiskal war. Claudius sieht nun die Civität als durch *Usucapion* erworben an und bestätigt sie, da die Gentilen mit den Tridentinern bereits so vermischt seien, dass man sie, ohne dem *Municipium* schweren Abbruch zu thun, nicht aus diesem Verbande lösen könne. Die Urkunde eröffnet einen lehrreichen Einblick in das Verhältniss zwischen den Attribuirten und der Stadt. Bei der civilrechtlichen Verbindung zwischen Stadt und Gau wurde die politische Ungleichheit leicht überbrückt. Dazu kam der fortwährende Eintritt von Gentilen in die römische Civität durch Bekleidung der Magistraturen und damit in denselben Personalstand. Gegen eine möglichst weitgehende Fusion der Gentilen und Municipalen konnte die Stadt wenig einzuwenden haben, da das gentile Vorland das natürliche Verkehrsgebiet für die Stadt ist. Auch hatte der Stadtsäckel wegen der *summae honorariae* ein Interesse daran, dass den Gentilen die Bekleidung der Aemter offen stehe, wie in der *epistula Pii de Carnis Catalis* hervorgehoben wird (Wilmanns 593, Zeile 48). Wie sehr eine Aufnahme der Attribuirten in die Municipalgemeinde deren Wünschen entsprach, zeigt das Belobigungsdekret der Tergestiner für L. Fabius, als dessen Hauptverdienst es gilt, dass er von Pius die Zulassung der dem *municipium* Tergeste attribuirten *Carni* und *Catali* zur *Aedilität*, welche *Concession* wegen der daraus fließenden *Emolumente* '*publicum desiderium*' war, ausgewirkt hatte.

Eine Inschrift des Nonsthalcs, in dem die *Anauni* sitzen, nennt '*castellani Vervasses*' (Orelli 2424). Der Name — vgl. *Tulliasse* — bezeichnet die *castellani* als eine gentile Gemeinde, sei sie nun eine *civitas* oder nur das *castellum* einer solchen (der *Anauni*?).

Aus dem Edikt des Claudius über die *Anaunes* erfahren wir

nebenbei auch, dass die *Bergalei* (im Val di Bregaglia) unter Tiberius mit Comum Controversen gehabt hatten. Offenbar waren die *Bergalei* zu Comum attribuiert.

Eine andere Gaugemeinde ist C. V 5227 (am Comersee) genannt: 'Matronis et Geniis Ausuciatium consacravit Arvius Nigri f.' C. V 5216 (Comersee): Genio Asc. P. Plinius Biurrus. Der gens Asc . . . entspricht die heutige Ortschaft Assi.

Die Thatsache, dass die Namen von Gaugemeinden in heutigen Ortschaften fortleben, ist eine allgemeine Erscheinung. Ebenso tragen französische Dörfer den Namen einer keltischen *civitas*, italienische Dörfer den eines römischen *pagus*. Alle diese Erscheinungen beruhen darauf, dass bei der städtischen Entwicklung des römischen Reichs an die Stelle der Territorien eine Ortschaft in denselben, die Trägerin der Hoheitsrechte wird, dass z. B. auch für den Gutsbezirk in der späteren Chorographie regelmässig ein gutsherrliches Castell genannt wird, an Stelle des 'territorium legionis' die Legion selbst.

C. V 4484 (Brixia): . . patronus civitatis Vardagatensium et Dripsinatium. Es giebt ein c(collegium) c(entonarium) Vard(a, gatensium): C. V 7452. Das ist ein collegium cent. von Brixia-welches im Gau des Vardagatenses consistirt. Zu vergleichen ist das 'coll. centonar(iorum) Placent(inorum) consistentium Clastidi' (C. V 7357) und das 'coll. n(autarum V(eronensium) A(relicae) consist(entium))' C. V 4017. Das sind städtische Collegien, die in einem vicus der Stadtflur consistiren. Das Gebiet der Vardagatenses galt also als Flurbezirk von Brixia, wie denn dieses gentes geradezu als *pagi* bezeichnet werden (s. oben).

Mehrfach erwähnt wurden schon die dem Municipium Tergeste attribuirten *Carni* und *Catali*. Beide bei Plinius § 133. Ihre Attribution geht nach einer Aeusserung in der citirten Inschrift (. . attributi a divo Augusto reipublicae nostrae Zeile 45, p. 209 Wilmanns) auf Augustus zurück. Die 'Aclii Car[ni] cives Romani' (C. III 3915) auf einem pannonischen Stein aus Hadrians Zeit, müssen wie die 'Thisiduenses cives Romani' (C. VIII 13188) die zum römischen Bürgerrecht gelangten *Carni* sein, also der 'conventus c. Rom.' der Gemeinde.

Es sind uns also genug inschriftliche Belege für die Organisation der subalpinen Gaugemeinden als *attributi* der Städte am oberen Rand der Poebene vorhanden.

44 in den Alpen, in deren ganzer Längsausdehnung, sitzende Stämme nennt das Tropaeum Alpium vom Jahre 7 v. Chr. Die

in dieser Inschrift genannten Stämme bilden verschiedene Kreise. Es sind 1) die auf den südlichen Abhängen der Alpen sitzenden, also zur Cisalpina gehörigen und den römischen Städten desselben 'attribuirten'. In schriftlich werden als solche nur genannt die Camunni und Trumplini. 2) 5 *cottische* Gemeinden<sup>1</sup>, die unter den XV auf dem Bogen von Segusio aufgezählten Stämmen figuriren. 3) 'Vindelicorum IIII civitates: Consuanetes, Rucinates, Licates, Catenates'; 4) raetische; 5) norische Gaue, über die bei diesen Landschaften zu reden ist; 6) 4 poeninische (Uberi, Mantuales, Seduni, Varagri).

Auf den *Alpes Cottiae* sassen XIV civitates (Plinius giebt die Zahl XV: § 138), welche der Ehrenbogen nennt, den 'M. Iulius regis Donni filius Cottius praefectus civitatum quae subscriptae sunt' dem Augustus im Jahre 8 v. Chr. errichtet hat (C. V 7231). Wie gesagt, kommen 4 von ihnen auch auf dem Tropaeum Alpium des Tiberius vor, obwohl Plinius versichert 'non adiectae sunt Cottianae civitates XV' (§ 138). Sie sind nach Plinius 'item attributae municipiis lege Pompeia'. Der Hauptort des ehemaligen 'regnum Cottii' Segusio ist als Ort einer Gaugemeinde *vicus* (C. V 5281: .. vikanis Segus ..). Seinen Namen hat das Dorf von den Segusini, welche der Bogen von Segusio nennt. Als Auxilien der cottischen und graischen Alpen fasst die '*Alpini*' auf Mommsen (Hermes XIX 49). Aber diese sind wohl der Contingent auch der anderen alpinen Stämme, obwohl sich nicht sagen lässt, welche dabei betheiligt waren. Bisweilen muss hier nach Gauen conscribirt worden sein, da es eine 'cohors Trumplinorum' gibt (s. oben).

Die *vallis Poenina* (Canton Wallis) gehört 4 Gauen. C. XII 147 (St. Maurice): '[D]ruso Caesari [Ti] Augusti f. . . [ci]vitates IIII valles Poeninae'. Es sind wohl (C. XII zur Inschrift) die oben genannten, welche im Tropaeum Alpium auf die Leponti, von denen die lepontischen Alpen heissen, folgen. Die *Uberi* werden von Plin. III 135 ein Stamm der Lepontii genannt. Die poeninischen Gaue gehören zu der grossen Praefectur des 'praefectus Raetis, Vindolicis, Vallis Poeninae'. C. XII 136 (Sitten) ist von den *Seduni* und C. XII 145 von den *Nantu[ate]s* dem Augustus im Jahre 6 und 8 v. Chr. gesetzt. Ihr Contingent sind die *Vallenses* (ala V. Bramb. 1631).

Die Gemeinden der *Alpes Maritimae* stehen unter dem prae-

<sup>1</sup> Edenates, Caturiges, Ecdinii, Medulli, Veaminii.

fectus civitatum in Alpibus Maritumis (C. V 1838, 1839). Einen inschriftlichen Katalog derselben haben wir nicht. Plinius nennt als in dieser Gegend sitzend III § 47 die *Capillati* und *Vedianini*, letztere mit der Stadt Cemenilum; § 37 als von Galba zur Narbonensis geschlagene *Acantici* und *Bodiontici* (mit Dinia). Die Stämme der Seealpen heissen bei ihm 'Inalpini'. Das Contingent dieser Berge sind wohl die *Montani* (Hermes XIX 49). Wir haben eine Inschrift aus Ebrodunum C. XII 80: ' . . Albano Buss[uli ? fi]l, fra[t]ri, praef(ecto) Capill(atorum), A[danatiu]m Savincati(um) Quari[n]at[ium et] Bricianorum'. Die Capillati nennt Plinius, die drei folgenden die Inschrift des Bogens von Segusio, die Adanates (als Edanates) und Briciani auch das Tropaeum Alpium, die *Anariates* Plin. III § 35 in der Narbonensis zugleich mit den *Adumicates*. Die Inschrift muss älter als 8 v. Chr. sein, da drei der Gaue in diesem Jahr schon zur cottischen Praefectura gehören. Zu den *Caturiges* der Trop. Alp. gehört der 'domo Caturix', Dessau 2582. Von den Gauen der *Ligurer*, die Plinius III 47 ('Ligurum multa nomina') aufzählt, ist somit keine Spur erhalten, bestanden haben sie aber jedenfalls. Es gibt *cohortes Ligurum* (Dessau 2595).

#### Gallia Narbonensis.

Bei der Aufzählung der Gemeinden der Gallia Narbonensis verfährt Plinius (III § 31 ff.) wie in Spanien. Zuerst gibt er eine geographische Uebersicht der *regiones*, der ehemaligen Völkerschaften (§ 32—35). Dann folgt die Aufzählung der Gemeinden, alphabetisch geordnet. Zuerst die *coloniae C. R.* (hinzu col. Pacemis § 35), dann die *oppida Latina* (zuzufügen Antipolis § 35), zuletzt die 'foederata civitas Vocontiorum' (im geographischen Theil genannt wird Massilia § 34) und 'oppida attributa (Nemausensibus) XXIII'. Die *gentes*, in deren einstigem Gebiet die Städte liegen, werden wie in Spanien nebenbei genannt, z. B. *Aquae Sextiae Salluviorum*, *Valentia in agro Cavarum*, welchem Ausdruck genau entspricht 'Brixia Cenomanorum agro' (III § 130).

Die einzige noch als Gemeinde bestehende *gens* ist die der *Vocontii* (§ 37). Dies wird durch die Epigraphik völlig bestätigt (vgl. zum folgenden O. Hirschfeld's 'Gallische Studien', Theil I (Wiener Sitzungsberichte 1883, auch separat erschienen). Dass die Vocontii der einzige Gau ist, der in den Auxilien erscheint (ala Vocontiorum C. VII 1080; Hermes XIX 45), würde allein noch nicht die Nichtexistenz anderer Gaue beweisen, da die Vo-

contii allein als foederati nicht unter dem Proconsul stehen und daher der Auxiliaraushebung unterliegen.

Die Gemeinde der Vocontii beruht als Gaustaat auf der gens, nicht auf Städten. An der Spitze der Stämme steht ein *praetor* (C. XII 1369, 1347). Es gibt ferner *seniores* (oder *ordo*) Vocontiorum: 1585, 1514; dann ein Collegium von XX *viri*, dessen *praefecti* in die *pagi* des Gebiets gesandt werden (*praefectus* XX virorum *pagi* Deobensis: 1376), ein *aed(ilis)* Voc.: 1375. Alle Magistraturen sind also solche des Gaus.

Das Gebiet der Vocontii ist in *pagi* getheilt und zwar sind das — wie die römischen Namen zeigen — wie die des Gebiets von Vienna, des alten Allobrogerlandes, Flurbezirke, nicht etwa keltische Gaue der *civitas*, wie Hirschfeld will (p. 35 des Separat-Abdrucks). Die *pagi* stehen unter den *praefecti* (der XX *viri*). Das ist die Organisation des *pagus* eines römischen Stadtterritoriums, nicht die eines Stammbezirks. Wir kennen folgende *pagi*: 1307: *praef. pagi* Iun., 1529: *praef. pagi* Epoti, 1376: *praef. XX virorum pagi* Deobensis, 1377: *aed. pagi* Bag., 1711: *aedili pagi* Aletani. Die Stellung des Hauptorts der Vocontii *Vasio* ist nicht die centrale Viennas, welches an die Stelle der Allobroger getreten ist, und auch nicht eine rein *vicane*. Es heisst *res publica* und *civitas* (1335) *Vasiensium*. *Vasio* hat einen eigenen *praefectus*; 1357: '*praefectus Iuliensium*' (= *Vasiensium*). Es scheint also den *pagi* gleichgestellt gewesen zu sein. Im übrigen haben die Vocontii dieselbe Entwicklung wie die *civitates* der drei Gallien durchgemacht, d. h. die Gaugemeinde hat sich allmählich in ihrem Hauptort zur Stadtgemeinde concentrirt. Der *praetor* der Vocontier heisst auch *pr(aetor) Vas(iensium)* 1369; oder *praetor* *Vas. Vocontiorum*, andererseits der *praefectus* von *Vasio* '*praef. Voc[ont. Vas?]*: 1578. Der Abschluss der Entwicklung ist die Erhebung des *vicus Vasio* zur Colonie.

Mit den andern Gauen ist man wie im *cisalpinen* Gallien verfahren. Ihr Gebiet ist unter die neugegründeten Städte vertheilt worden. Aus dem Gebiet der Allobroger ist das der Colonie *Vienna* geworden; es reicht bis an die Alpen (vgl. den Grenzstein zwischen den *Centrones* und *Vienna* C. XII 113). Das Gebiet — vielleicht nur die *Saubaudia* — ist wie das der Vocontii in *pagi* getheilt, die ebenfalls unter einem *praefectus pagi* stehen <sup>1</sup>.

<sup>1</sup> 2346 *praef. pagi* Vales.  
2562<sup>a</sup> " *pagi*  
2561 " *pagi* Dia . . .  
2395 . . . *praef. pagi* Oct.

vici der Gaue werden oft genannt<sup>2</sup>. Die vici haben wie überall Selbstverwaltung: decem lecti Aguenses: 2461, officio aedilitatis inter convicanos suos functo: 2611.

Die XXIII oppida Nemausensibus attributa (Plin. III § 37) sind die ehemaligen Dörfer der Arecomici, die mit Aufhebung der Gaugemeinde selbständige Ortschaften geworden sind, so dass nicht der Gau, sondern seine vici attribuit wurden.

#### Galliae et Germaniae.

Die iberischen Gaue, mit denen Rom zwei Jahrhunderte gerungen hatte, wurden aufgelöst und zu Stadtbezirken geschlagen. Dasselbe gilt von den Keltengauen der Pogegegend; auch sie wurden nach ihrer Unterwerfung im Jahre 222 gänzlich ihrer politischen Rechte entäussert und ihr Gebiet das Territorium der neugegründeten römischen Stadtgemeinden (Mediolanum — Insubri, Brixia — Cenomanen, vgl. Plin. III § 130). Ebenso erging es den Gaugemeinden der ein Jahrhundert später zur Provinz gemachten *Gallia Narbonensis*. Aus dem Gebiet der Allobroger wurde dann die Colonie Vienna; die 24 Ortschaften der Arecomici (s. oben) wurden 'attribuit' der Col. Nemausus. Die einzige Ausnahme, die civitas Vocontiorum, welche als Gaugemeinde bestehen blieb, erklärt sich durch das Bundesverhältniss, in welchem sie zu Rom stand. Aber was man bei den unterworfenen Gaugemeinden sofort einführte, die Verwandlung in Stadtgemeinden, wurde auch bei den Vocontiern langsam, aber sicher eingeleitet, indem man den Hauptort Vasio wo nicht zur römischen Stadt, so doch zu einer selbständigen Gemeinde, wie sie eigentlich mit dem keltischen Gaustaat unvereinbar ist, machte. Das Gebiet der Vocontier ist ferner in Flurbezirke getheilt, die von Vasio aus verwaltet werden. Nominell sind sie Bezirke des Gaus der Vocontii, faktisch solche der Stadt Vasio. Als dann endlich der Entwicklung der Stempel des Gewordenen aufgedrückt wurde, erhielt Vasio Colonierecht und damit war aus dem Gau die Stadt geworden.

Wieder anders wurden die in den Alpenthälern am Rande der Poebene sitzenden raetischen Gaue behandelt. Sie behielten ihr Gebiet und ihre Selbstverwaltung, aber sie wurden politisch

<sup>2</sup> 2345, 2493, 2532, 2611, 2461, 1783. Das Verhältniss von pagus und vici ist völlig das römische. 2395: praef. pagi Oct. suo e[st filio]rum suor. nomine vican[is Au]gustanis [dat].

als Gaue den römischen Municipien der Poebene 'attribuit'. Das geschah durch die lex Pompeia vom Jahre 89.

Als Julius Caesar im Jahre 52 die Unterwerfung der transalpinen Kelten vollendet hatte, stand man wieder einmal vor der Aufgabe, als Gaustaat organisirte Nationen dem römischen Reich einzuverleiben, und hier finden wir das System, nach welchem die foederirte Gemeinde der Vocontii eingerichtet wurde, auf eine mit den Waffen bezwungene Nation angewandt. In der Organisation der Tres Galliae hat sich das organisatorische Genie des Divus Julius für alle Zeiten ein Denkmal gesetzt.

Ich gehe wieder aus von der plinianischen Darstellung (III § 105 ff.). Bei Plinius besteht ganz Gallien aus Gaustaaten. Römische Städte fehlen fast ganz. Es sind col. *Lugdunum* im Gebiet der Segusiavi (107) 43 a. Chr. deducirt, und 'in Helvetiis coloniae *Equestris et Rauriaca*' (106). Civitates foederatae und civitates liberae gibt es ziemlich viele<sup>1</sup>. Eine Gemeinde wird als 'in oppidum *contributi*' bezeichnet, die *Convenae* (108). Da die betreffende Stadt, Lugdunum Convenarum (Strab. p. 190) nicht römische Gemeinde ist, bedeutet diese 'contributio' nicht die Unterordnung eines Gaues unter eine Stadtgemeinde, sondern wohl nur die Centralisirung der Landschaft in einen Hauptort, wie die Vocontier eigentlich Vasienses sind. Dieses Verhältniss, welches hier als ein staatsrechtliches erscheint, ist bei den übrigen *civitates* thatsächlich genau so vorhanden, aber wohl kaum ausdrücklich decretirt worden.

Jede keltische civitas hatte einen Hauptort<sup>2</sup>. Sie konnte thatsächlich auch mehrere haben<sup>3</sup>, da sie rechtlich keinen einzigen hatte, denn die keltische Gemeinde beruht auf dem Volksganzen, nicht wie die italische und griechische auf Ortschaften. In dem Hauptort war der Sitz der Adligen und auch wohl der der Verwaltung. Auch äusserlich sind diese Orte der Kern der Gaue. Sie sind stark befestigt und haben Cäsars Belagerungskunst viel zu schaffen gemacht. Vielleicht haben sich die Haupt-

<sup>1</sup> foed.: Remi, Lingones, Aedui, Camuteni.

lib.: Nerri, Suessiones, Umanectes, Leuci, Treveri (liberi *antea*), Suessiones, Meldi, Secusiavi, Santoni, Bituriges Vivisci und B. Cubi, Arverni.

<sup>2</sup> Bei Strabo μητρόπολις vgl. p. 194.

<sup>3</sup> Mommsen, R. G. V 82. Z. B. Autricum und Cenabum bei den Carnuten. Vasio und Lucus stehen sich doch wohl nicht gleich, da Lucus nur ein Kultcentrum ist (s. Hirschfeld, Gall. Stud. I).

orte der keltischen Gaue nicht wesentlich von denen der iberischen unterschieden, von denen wir wissen, dass sie eine gewisse Autonomie in und neben ihrem Gau hatten (s. oben 'Spanien').

Diese Verhältnisse hatte der Organisator Galliens, Augustus, aber 'ex formula Divi Iulii', wie man sagen kann, benutzt, um zu vereinigen was unvereinbar schien, die keltische Landgemeinde mit der städtischen Centralisation des römischen Reichs<sup>1</sup>.

Wenn wir das Endergebniss der Entwicklung ins Auge fassen, so findet man im IV./V. Jahrhundert<sup>2</sup> anstatt der alten civitates den Hauptort als Träger der Gemeinde. Der Name der civitas Parisii ist der der Stadt Paris (Parisii) geworden. Die Centralisation ist also vollendet (Kuhn p. 421). Ein Mittelstadium wird bezeichnet durch Namen wie Augusta Treverorum. Hier wird noch Ortschaft und Gemeinde als getrennt empfunden, aber der Hauptort gilt doch schon als solcher, während er ursprünglich politische Bedeutung gar nicht hat.

Augustus hat also die gallischen civitates als Gaustaaten bestehen lassen. *Civitas* ist der technische Ausdruck für diese gallischen Gemeinden (Kuhn p. 416). Es ist etymologisch jede Bürgerschaft, wird aber, da die Bürgerschaft der römischen Gemeinden specieller bezeichnet wird als *municipes*, *coloni* technisch von den nicht-römischen Gemeinden der *gentes*, wie auch von den *castella* der afrikanischen Provinzen gebraucht<sup>3</sup>.

Wie schon in der technischen und allgemeinen Anwendung des Wortes *civitas* die Bürgerschaft für den Fortbestand der gallischen Gaustaaten liegt, so sind denn auch alle politischen Funktionen an den Namen des Gaus geknüpft. Wie es *civitas Segusiavorum*, so heisst es auch *ordo Segusiavorum* (*ordo Elusat(um)*: *Revue épig. du Midi* I N. 83); *summus magistratus civitatis Batavorum*: Orelli 2004. Wir finden auch den *Duumvirat* der *civitas*: 'duumvir in civitate Sequanorum' (Or. 4018), *II vir civitat. Segusiavor.* (Henzen 5218), obwohl doch der *Duumvirat* so gut wie der *ordo* spezifisch *municipale* Begriffe sind. Es heisst sogar *II vir coloniae Morinorum*, obwohl *colonia* und Gaustaat völlig incompatibel sind

<sup>1</sup> Vgl. die treffliche Erörterung bei Kuhn, *Städt. Verf.* II p. 414 ff.

<sup>2</sup> Kuhn p. 420.

<sup>3</sup> Zur Bezeichnung nichtmunicipaler Gemeinden verwendet die römische Sprache allgemeine, keine politischen Hoheitsrechte bezeichnende Begriffe. Dieser Art ist *conventus civium Rom.*, *vicus*.

(Henzen 5211); tabell(arius) colon(iae) Sequanorum (C. V 6887). Die Zahl der Beispiele lässt sich noch vermehren, aber die angeführten genügen um zu zeigen, dass als Gemeinde die *civitas*, der keltische Gaustaat fungirt.

Mit dieser Thatsache scheint freilich die Organisation der *civitates* wenig zu harmoniren. An der Spitze derselben finden wir nicht einen *princeps* oder einen ähnlichen Gauvorsteher, sondern die Bürgermeister der römischen Städte, die *II viri*. Ferner nicht *seniores* wie in den afrikanischen *gentes*, sondern den *ordo*. Die *Civitas* ist also organisirt wie die römische Stadtgemeinde, peregrine Beamten fehlen fast ganz, sind wohl älteren Datums und mehr oder weniger rudimentäre Begriffe. Ich kenne folgende:

1) *summus magistratus civitatis Batavorum* (s. o.).

2) *vergobretus* in der *civitas Santonum* (Revue du Midi II, N. 780), der aber auch *quaestor* war. Bei den Santones mag in dieser Zeit nur die untere Magistratur römisch gewesen sein.

3) *praetores*, die mit den römischen nur den Namen gemein haben, wie die 'praetores' (στρατηγοί) des achäischen Bundes bei Livius. Der praetor in den *civitates* der Tres Galliae entspricht völlig dem *praetor Vocontiorum* (s. o.); wir finden ihn bei den Bituriges Vivisci (Revue du Midi I p. 179).

Der praetor wird der römische Name der Vergobreten sein. Der *summus magistratus civ. Batavorum* ist nur die allgemeine Bezeichnung für ihn.

Diesen wenigen in ihrer höchsten Behörde peregrin organisirten Gaustaaten steht die Masse derer gegenüber, welche genau wie die römischen Stadtgemeinden organisirt sind, nur dass die Gemeinde hier der Gau und der Stadtring ist.

Wir finden Duumvirn in der *civitas Sequanorum* (Orelli 4018), *Vintiensium* (Rev. du Midi I N. 99; 100 s. aber unten), *Segusiavorum* (Henzen 5218).

Den *quaestor* bei den Santones (s. oben).

Den *ordo s. decuriones* in folgenden *civitates*: *dec. Vint(iensium)* Rev. I 99; *Sequani* (Inscr. Conf. Helv. N. 42); *ordo civitatis Viducassium* (Kuhn p. 418).

Die Entwicklung der gallischen *civitas* zur Stadtgemeinde lässt sich am besten erkennen an der *civitas Vocontiorum* der Narbonensis (s. oben). Hier ist der Uebergang der *civitas Vocontiorum* in die Gemeinde von *Vasio*, der Hauptstadt, dadurch kenntlich, dass die Hauptstadt einen eigenen Namen hat, während

man bei den Gemeinden der drei Gallien nie weiss, ob sich der Name der Gaugemeinde auf den Gau als solchen, oder schon auf das Centrum bezieht. Der 'praetor Vasiensium Vocontiorum' ist der Ausdruck des Aufgehens des Gaus in der Capitale Vasio. Der II vir *coloniae Morinorum* kann auch wohl nur als II vir des an die Stelle des Gaus getretenen Territoriums der Hauptstadt des Gaus gefasst werden, da der Gau unmöglich colonia sein kann. Aeusserlich sind aber die Morini die in eine colonia verwandelten Gaugenossen. Der duumvir in civitate Sequanorum ist ein noch prägnanterer Ausdruck für diesen Synkretismus. Hier steht die römische Stadtmagistratur neben der civitas, der Gaugemeinde, und die ursprüngliche Discrepanz zwischen civitas und duumvir wird noch empfunden (*in civitate*). Dass in der Gaugemeinde eine Colonia gelegen habe, ist undenkbar. Das Stadtrecht kann nur einer Gemeinde verliehen werden und die Insassen des Hauptorts der civitas sind keine Gemeinde. Etwas anderes ist es, wenn im Gebiet der Segusiavi die römische Colonia Lugdunum und in dem der Helvetii die (latinische?) Aventicum constituirt wird. In diese Colonien sind nur römische Bürger deducirt, es sind nicht etwa die vicani Lugdunenses und Aventicensis der gallischen civitas zu Colonien gemacht worden. Bei der Gründung der genannten Colonien besteht die alte Gaugemeinde fort, wie für die Segusiavi an dem Vorkommen des duumvir in civitate Segusiavorum (Orelli 4018) für die Helvetii aus den 'cives Romani conventus Helvetici', d. h. aus dem Convent der in der civitas Helvetiorum consistirenden römischen Bürger hervorgeht und dem 'exactor tributorum in Hel[v(etiis)]' (Insc. Conf. Helvet. 178). Die in dem nunmehr zur römischen Stadt erhobenen vicus ansässigen cives Segusiavi und Helvetii werden, soweit sie die römische Civität hatten, in die Colonia aufgenommen worden sein. Die Peregrinen haben wohl ihren Wohnsitz behalten, stehen aber zu der Colonia höchstens im Verhältniss des Incolats, gehören nach wie vor politisch zur Gaugemeinde. Allmählig hat sich dann die Verschmelzung der Gaugemeinde mit der Colonia vollzogen, sei es dass immer mehr Peregrine durch die Verleihung der civitas Romana in die Colonia eintraten, sei es dass der ganzen civitas die latinische oder römische Civität verliehen wurde.

Dass bei Constituirung einer römischen Stadt im Gau nicht gleich alle Peregrine coloni wurden, zeigt die Fortdauer der Aushebung zu den Auxiliartruppen. Es gibt neben den Bürgern

der (latinischen? — s. Hermes XVI p. 472 Mommsen) Colonia Agrippinensium, Cöln, peregrine Ubier. Wenn der peregrine Ubier die colonia Agrippinensium als origo führt (Herm. XIX 70), so ist das abusiv, denn sie kann wohl sein Geburtsort, nicht aber — selbst als *latinische* Colonie — seine politische Heimath sein, denn er ist 'civis Ubius'.

Die Verleihung der latinischen oder römischen Civität an eine gallische civitas wie an die Auscii und Convenae (Strabo p. 191) bedeutet eo ipso die Umwandlung der civitas in eine latinische Stadtgemeinde, da eine latinische oder römische Gaugemeinde ein Unding ist. Vielleicht ist aber Strabos Ausdruck ungenau und ist nur im Gebiet der Auscii und Convenae eine latinische Stadt constituirt und die Peregrinen derselben attribuit worden. Das scheint aus Plinius Angabe (III § 108) 'in oppidum contributi Convenae' hervorzugehen. Die keltischen civitates gliederten sich nach Sippschaften in *pagi* im engeren Sinn. So haben die Helvetier bei Cäsar 4 pagi (b. Gall. I 12: Helvetia in quattuor pagos divisa est), die 4 galatischen Keltenstämme haben jeder 4 Gaue, τετραρχίαι. Der Gau war also eine Art Gemeinde, weil er eigene Magistrate hatte. Alle (64) gallischen civitates hatten zusammen zu Cäsars Zeit 300 pagi (Plutarch, Caesar 15), durchschnittlich kämen also etwa auf die civitas 5 pagi; das stimmt zu dem Beispiel der Helvetier. Wir haben von diesen Untergauen noch andere inschriftliche Zeugnisse. Der Stein Insc. Conf. Helv. 192 ist gesetzt von der civitas Helvetiorum 'qua pagatim qua publice' (d. h. von der ganzen Gemeinde als solcher), ferner mehrere militärische Inschriften aus Britannien:

C. VII 1073: deae Virades|thi *pagus* Con|drustis mili[t. | in coh. II Tun|gro sub Si[I]v[i]o | A]uspice pr|aef. [f(ecit) ||

C. VII 1072: deae Ricagambedae *pagus* | *Vellaus* milit(ans) | coh. II Tung. | v. s. l. m ||

*pagus* muss hier das Contingent eines *pagus*, oder nur Soldaten aus dem *pagus* (so Dessau, Inscr. sel. 2555; vgl. cives Raeti mil. in coh. II Tungrorum) sein und *pagus* nicht die civitas, sondern den Gau desselben bedeuten, denn nie wird inschriftlich *pagus* für civitas gesagt. Da Heimaths- und Conscriptio-bezirk nicht immer zusammenpassen<sup>1</sup>, brauchen der *pagus* *Vellaus*

<sup>1</sup> S. die Beispiele bei Dessau, Inscr. p. 503 z. B. 'eques ala *Asturum* natione *Ubis*' (Mommsen, Hermes XIX p. 42). Beispiele für Uebereinstimmung C. III p. 2035 aus den Diplomen.

und Condrustis nicht pagi der Tungri zu sein, aber sie scheinen es zu sein, da der p. Condrustis doch wohl zu den *Condrusi* gehört, welche bei Cäsar (b. Gall. II 4, 80, IV 6, 4; 32, 1) an der Maas sitzen, also wohl zu den nervischen Stämmen gehören. Zu vergleichen ist auch die Inschrift Eph. ep. III (1877) p. 34, N. 103: *Genio hu(i)us loci Texand(ri) et Sunic(i) vex(illarii) coh. II Nerviorum*. Die *Texandri* und *Sunici* müssen pagi der coh. II *Nerviorum* im erläuterten Sinn gewesen sein. *Texandri* und *Sunuci* nennt Plinius (III 106) als *civitates* der *Belgica*. Es gab auch selbständige Abtheilungen, sei es der *civitas*, sei es der *pagus Sunucorum*: eine coh. *Sunucorum* C. VII 142, ein *Sunucus* im Diplom XLIII (C. III Suppl. III). Der Inschrift haben wir zu entnehmen, dass es nicht selbständige *civitates*, sondern *Gaue* einer *civitas* waren. Da die *Nervier* auch ein Volk der *Belgica* sind, so mögen die beiden pagi nervisch sein.

Einen *pagus Chersiacus* der *Morini* nennt Plinius III 106 (*Morini ora Marsacis iuncti pago qui Chersiacus vocatur*). Mit dem *pagus Gabalicus* (Plin. XI 92) ist zu vergleichen Caes. b. Gall. VII 64: *Vercingetorix Gabalos proximosque pagos Arvernorum in Helvos mittit*. Auch der Ausdruck '*Texuandri pluribus nominibus*' muss wohl von *Gauen* derselben verstanden werden. Wenn in der Inschrift die *Texandri* ein *Gau* einer *civitas*, bei Plinius dagegen selbst *civitas* mit *Gauen* zu sein scheinen, so würde eine solche *Discrepanz* nur beweisen, dass *pagus* verschiedenes bedeuten kann.

Was von den *civitates* der *Tres Galliae* gilt, gilt auch von den linksrheinischen *Germanengauen*, welche später die *Provinzen Germania inferior* und *superior* bilden. Die *Fortdauer* der *Gaue* am *Rhein* versteht sich von selbst, da das linksrheinische *Germanien* als *Theil* der *Provinz Gallien* gegolten und erst im II. *Jahrhundert* eigene *Provinzialverwaltung* bekommen hat. Bis dahin stehen die beiden *Vorländer* der *gallischen Provinzen* unter dem *legatus Aug. pr. pr. des exercitus Germaniae inferioris* und *superioris*.

Zwar von der *Verfassung* dieser theils *keltischen*, theils *germanischen Gaugemeinden* wissen wir wenig. Wir haben für die *civitas* sogar nur wenig besondere *Zeugnisse*. Wir kennen einen '*summum magistras civitatis Batavorum*' (Orelli 2004), die *civitas Menapiorum* und *c. Morinorum* aus *italischen Inschriften*, die *c(ivitas)* oder *c(olonia) Nem(etum)* mit *d(e)c(urio)* aus *Wilmanns 2259* (aus *Heidelberg*) einen '*Nemes*' aus *Dessau 2501*. Die

Existenz einer *civitas Sueborum Nicretium* (s. unten) hat Zangemeister eruiert (Neue Heidelb. Jahrb. III p. 1 ff.). Sonst wissen wir von der Existenz der civitates, die natürlich ganz ausser Zweifel steht, nur durch die nach ihnen benannten Abtheilungen und die Ethnica. Es gibt eine *cohors Ubiorum* (C. X 4862); die berühmten *alae Batavorum*, eine *coh. Cugeruorum* (C. VII 1085), einen *cuneus Friesiorum* (C. VII 1040), *coh. Baetasiorum* (bei col. Traiana = Xanten) C. VII 386; einen *Baetasius*, Dessau 2181, ja sogar eine *c. Sygambrorum* (C. VIII 853). Da, wo die Sygambri sitzen (Wupperthal), die Grenze der Provinz der Rhein ist und Aushebungen bei den thransrhenanischen Stämmen ausgeschlossen waren, müssen diese Sygambern linksrheinisch gesessen haben, denn *foederati* des späteren Heeres sind sie nicht.

Als *origo* kommt vor *cives Menapius* (Dessau 2564), *cives Nemes* (Dessau Inscr. 2001), *c. Tribocus* (ib. 2505), *c. Marsacus* (Nachbarn der Moriner: Plin. III 106) (Dessau 2508), *c. Cugernus* (Wilmanns 1534), *Ubius* (öfter z. B. Dess. 2509). Die *origo* ist regelmässig die *civitas*; bei 'in domo foro Hadrianensi provincia Germania inferiori' (C. III 4273) ist abusiv der *vicus* als *origo* genannt. Das *castellum Mattiacorum* (Castel) (West. Zeitschrift VIII, Correspondenzbl. p. 19) gehört zu der *civitas Mattiacorum*, von dem auch die *aquae Mattiacae* (Wiesbaden) benannt sind. Es gibt *hastiferi civitatis Mattiacorum* (Bramb. 1336), *IIIIII vir Aug. c(iv.) M(alt)* 1316; und eine *coh. Mattiacorum* (Dessau 2000). Die *civitas Matt.* heisst auch <sup>1</sup> *civitas Taunensium* (auf Inschriften, welche gefunden sind in Castel, Heddernheim, Finthen, Mainz). Die *civitas* hat einen *ordo* (Wilm. 2271: dec. c. Taunensium) und *aediles* (Bramb. 1463), sodann sogar *II viri* (2269), ist also wie die *civitates* der *Tres Galliae* organisirt. Ein 'dec. civitatis Auderensium' wird auf einer Mainzer Inschrift (Wilm. 2268) genannt.

Inscriptliche Zeugnisse der *vici* der *civitates* am Rhein gibt es genug, vor allem aus *Germania superior*: *vicani Secorigienses* (Bramb. 306) bei Worringen; *Beda vicus* = Bitburg in der Eifel (West. Zeitschrift 1891, Correspondenzblatt p. 185); siehe ferner Bramb. 1916, 1677, 1676, 2256 c, d (*vicani Lopodunenses* = Ladenburg am Neckar), 1595, 1561 (*vicani Aureliani* mit *quaestor*; Oehringen); 877 (*vicani Altiaiensis* = Alzei); *vicani Belg(inates?)*

<sup>1</sup> *c(ivitatis) M(altiac.) T(aunens.)* Bramb. 1330, vgl. Momms. R. G. V<sup>3</sup> 135.

mit q(uaestor): Hettner, Steindenkmäler des Trierer Museums, N. 105; vicus Vodannionum (ib. N. 42).

Die auf im Gebiet von Mainz gefundenen Inschriften genannten vici haben mit den Canabae (der 'cives Rom. Mogontiaci') nichts zu thun, sind auch nicht etwa städtische Quartiere, da Mogontiacum damals selbst noch vicus war, es sind vielmehr die *vicani Mogontiacenses vici novi* wohl die Insassen des vicus Mogontiacum und das peregrine Supplement der 'cives R. Mogontiaci'. Während häufig die cives Romani eines Orts mit den Peregrinen eine Gemeinde bilden (conventus civ. Rom. et Numidarum qui Mascululaa habitant, Afri et cives Rom. Suenses; veterani et pagani consistentes apud Rapidum, pagani pagi Mercurialis (et?) veterani Medelitani) scheint in Mainz die keltische Dorfgemeinde neben der römischen Gemeinde der Canabenses bestanden zu haben. Der Name 'vicani Mogontiacenses vici novi' gibt keine Veranlassung, einen vom vicus Mogontiacum verschiedenen 'vicus novus' anzunehmen. vicus novus kann sehr wohl das Distinctiv der peregrinen Insassen von Mogontiacum sein, da die Canabenses auch C. R. *Mogontiaci* heissen.

Es ist fraglich, ob die oben genannten *civitates* allemal Gaugemeinden sind, oder ob sie schon die Concentration des Gaus zur Stadt hinter sich haben. Die civitas Taunensium und die civitas Mattiacorum sind wohl eher Stadtgemeinden. Sicher ist das bei der *civitas Sumelocenna* (Rottenburg a. Neckar), wie der Name, der Orts-, nicht Gauname ist, sagt. Von der civitas S. hat der *saltus Sumelocennensis* (Bramb. 1633) den Namen. S. ist wohl der Vorort dieses kaiserlichen Gutsbezirks, denn etwas anderes kann saltus auch hier nicht sein.

Von der *civitas Helvetiorum* kennen wir mehrere vici (s. Marquardt, St.-V. I<sup>2</sup> 269). Aventicum ist als Colonie aus dem Territorium des Gaustaates ausgeschieden, wie Lugdunum aus dem der Segusiavi und Colonia Claudia Ara Agrippinensium aus dem der Ubii. Die *incolae* oder *coloni Aventicenses*, welche nach einer Inschrift mit den *vicani Minnodunenses* auf einer Stufe stehen, hat Mommsen (Hermes XVI 480) bestimmt als *cives Helvetii incolae Aventicenses*, d. h. als die in Aventicum, das für die cives Helvetii obwohl Colonie, keine Gemeinde ist, ansässigen Helvetier. Aber Aventicum konnte andererseits auch nicht wohl als vicus gelten, da es latinische Stadtgemeinde war. Wäre Aventicum noch vicus der civitas Helvetiorum, so würden dieselben Leute heissen 'vicani Aventicenses'. Ganz scharf muss man 'incolae

Aventicensens' umschreiben mit '*cives Helvetii qui consistunt Aventici* oder *in colonia A.*', wie man die *vicani Lousonnenses* bezeichnen kann als '*cives Helvetii vicani Lousonnenses*' oder '*qui consistunt Lousonnae*'.

Die *vici* der *civitas Helvetiorum* standen unter *curatores* (Inscr. Conf. Helv. 133: *curator* von Lousonna), die *coloni Aventicensens* unter *curatores colonorum* (s. Mommsen, *Hermes* XVI p. 481); diese waren der ordentliche Magistrat der Colonie Aventicum, IIII *viri* oder II *viri* haben neben ihnen keinen Raum. Wir haben hier also eine latinische Colonie, die ganz wie ein keltisches Dorf organisirt ist. Die Erklärung ist die, dass die Verleihung der Latinität die gesammte *civitas Helvetiorum* betraf, dass aber, da die *civitas Latina* städtisch ist, zugleich der Hauptort Aventicum als Träger derselben galt. Dasselbe Neben- und Durcheinander von Stadt und Gau werden wir bei allen *civitates Galliens* zu statuiren haben. Der *quaestor* neben dem *vergobretus* auf der Inschrift von Saintes bedeutet dasselbe.

Keine Institution ist so bezeichnend für das Princip, nach dem Rom die peregrinen nicht städtischen Gemeinden seinem städtischen Organismus angliederte, als die Verfassung der gallischen Provinzen.

Von den *pagi* der *civitas* wurde bereits geredet. In Betracht kommt 1) die Inschrift, nach welcher die *civitas Helvetiorum* und die einzelnen *pagi* für sich (*pagatim*) eine Ehre dekretiren; 2) In. Conf. Helv. 159: *Genio pag(i) Tigor(ini)*.

In den gallischen und germanischen Ländern ist nach verschiedenen Kreisen ausgehoben worden (s. *Hermes* XIX 47). In Aquitanien aus der Landschaft: '*coh. Aquitanorum*' und '*c. Aq. Biturigum*'; jene sind das Contingent der iberischen, diese das der keltischen Stämme. Die *alae* und *cohortes Gallorum* sind wohl das Contingent der Lugdunenses, wie die der *Hispani* das des romanisirten Spaniens sind. In den übrigen Theilen aber — Belgica und Germania — wird nach Gauen ausgehoben. Daneben gibt es aber eine *coh. Belgarum* (Dessau 2587).

#### Die Donauländer.

Rätisch sind die Stämme, welche auf den Alpen zwischen Inn und Bodensee wohnen; mit ihnen werden gewöhnlich zusammen genannt die Vindeliker, die Gauen der bairischen Ebene. Plinius sagt (III § 132): '*Raeti et Vindelici omnes in multas civitates divisi*'. Gemeinden der beiden Völker nennt das Tro-

paem Alpium (s. oben), nämlich 'Vindelicorum gentes quattuor: *Consuanetes, Rucinates, Licates, Catenates*. Die ersten drei finden sich auch bei Ptolemaeus (II, 13 § 1). Ptolemaeus nennt ausserdem *Λεῦνοι, Βενλαῦνοι, Βρεῦνοι*. Die letzteren stehen auch auf dem Tropaeum Alpium (Breuni), aber vor den 'vindelicischen' Gauen. Die Vertheilung der kleinen Stämme an die Völkerschaften war natürlich schwierig. Die *Isarci* werden von der Isara (Isar) den Namen haben. Als rätisch lassen sich mit Hülfe des Ptolemaeus im Trop. Alp. bestimmen *Vennonetes (Οὐέννοτες)*<sup>1</sup>, *Calucones (Καλούκονες)*, *Suanetes (Cουανῆται)*, *Rugusii (Ῥιγούσκα)*, *Brixentes (Βριξάνται)*. Mehr Gae nennt Ptolomäus nicht.

Die rätischen und vindelikischen Gae stehen mit denen der Vallis Poenina unter einem Praefecten, an dessen Stelle später ein *procurator* tritt. (Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 289).

Das Auxiliencontingent dieser Landschaften sind die VIII cohortes Raetorum (Hermes XIX 49) und die c. Vindelicorum (Diplom XI C. III, p. 2019).

Die origo wird nach der Völkerschaft bezeichnet. 'Raetus' (Wilm. 1648). Sonst werden die rätischen Gae inschriftlich nie erwähnt.

In Noricum gibt Plinius (III 146) immer Stadtgemeinden an. Wir kennen die norischen Gae aus Ptolemaeus, den die Inschriften bestätigen. C. V 1838 (Julium Carnicum):

C. Baebio P. f. Cla. Attico .. procurator(i) Ti. Claudi Caesaris Aug. Germanici in Norico: civitas Saevatum et Laincorum. Die Saevates sind die *Σέουακες* des Ptolemaeus (II 13, 2). Ausserdem nennt Ptolemaeus.

<sup>3</sup>Αλαυνοί = Velauni des Trop. Alp.?

<sup>3</sup>Αμβισόντιοι = Ambisontes.

Νωρικοί.

<sup>3</sup>Αμβιδραυοί

<sup>3</sup>Αμβιλικοί.

Da die Züge des Tiberius und Drusus auch diese Alpenregion unterwarfen (Velleius II 39), finden wir norische Gae auf dem Denkmal der Expedition vom Jahre 15 v. Chr.<sup>2</sup> Die meisten Namen sind von den Flüssen abgeleitet. Ambisontes vom Isonzo; Ambidravi — Dravus; Ambilici — Licus (Lech). Ausgehoben wird nach der Provinz: 'ala und coh. Noricorum' (Hermes XIX 49).

<sup>1</sup> *Saninetes* und *Vennonenses Raetorum* Plin. III § 135.

<sup>2</sup> Marq. St.-V. I<sup>2</sup> 290 weiss das nicht.

Die origo wird nach der Landschaft bezeichnet (resp. der Provinz):  
'nat. Norico' Dessau 2202<sup>2</sup>.

Noricum war procuratorische Provinz (Marq. I<sup>2</sup> 290).

In Pannonien nennt Plinius (III 147) XVIII, Ptolemaeus VIII (Pann. Sup.) + VI (Inferior) also XIV Stämme. Von mehreren haben wir inschriftliche Zeugnisse:

1) C. IX 5363 (Dessau 2337): L. Volcacio Q. f. Vel. Primo . . praef. ripae Danuvi et civitatum duar(um) Boior. et Azalior. Die Boier bei Ptolemaeus im westlichen Theil von P. Superior, die Azali nördlich von ihnen. Plinius kennt nur die letzteren. 'Boius' kommt öfter als origo vor (Wilm. 2867).

2) *Breuci* im südlichen Theil von Unterpannonien an der Save. Die VIII coh. Breucorum sind nach Mommsen (Herm. XIX p. 48) das Contingent der Stämme von der unteren Donau. *Natione Breucus* z. B. Bramb. 746.

3) Die *E(A)ravisci*, im nordöstlichen Theil von Pannonia Inferior. Auf sie bezieht sich eine Ofener Inschrift, gefunden am Blocksberg (Arch. ep. Mitt. XIV, p. 62 = C. III 10418): 'pro salute [M. Aureli] p(ii) f(elicis) invicti Aug. totiusque domus divinae eius et civitat(is) Eravisc(orum) T. Fl. Tit(i)anus augur et M. Aur. . . .' Soldaten aus diesem Gau sind nicht selten (C. III 3325). Dass, wie der Herausgeber der obigen Inschrift vermuthet, die *Eravisci* der Colonie Aquincum attribuit waren, ist möglich.

4) Ein *Scordiscus* (im Süden der Pann. Inf.) C. III 3400.

5) *Varcianus* (Südosten von Pann. Sup.) C. III 9796; C. II 875.

6) *Iasus* im Diplom XVII.

Einige Gaunamen leben in Ortsnamen fort wie 'praetorium *Latabicorum*' Itin. Ant. p. 250, 13; '*Aquae Iasae*' (Teplitz) C. III 4121. Die *Latovici* sassen im Westen, die *Iassi* im Osten Oberpannoniens.

Es gibt cohortes Pannoniorum (Herm. XIX, p. 48). Die Pannonier bezeichnen ihre Heimath entweder nach der Gaugemeinde (*Varcianus*, *Araviscus*), oder der Landschaft (Provinz): '*Pannonius*', '*ex Pannonia Sup.*' C. VI 3297; '*ex Pann. Inf.*' C. VI 2544, wobei gewöhnlich der Geburtsort genannt wird, oder nach dem Dorf C. III 4407: *mil. leg. XIII vico Gallorum*.

von Moesien kennt Ptolemaeus für *Moesia Sup.* fünf, für

<sup>2</sup> In L. Manlius Manliani f. Tutor Noricus *Titensianus* (C. V 1908) ist *Titensianus* wohl Gauname.

M. Inf. acht Stämme (III 9; 10). Die Provinz hat ihren Namen von dem Volk der *Moesi* (Μυσοί). Andere Völker sind die *Triballi* und *Dardani*. Die Triballi gehören nach Ptolemaeus zur unteren, die beiden anderen Nationen zur oberen Provinz. Jedes Volk besteht aus *civitates*. Die Gaue der Moeser und Triballer bildeten eine Praefectur: C. V 1838: praef. c[i]vitatium Moesiae et Triballia[e]. Ihre origo bezeichnen die Peregrinen dieser Gegend nach ihrer Landschaft: 'natione Dardana' C. V 5283, vgl. C. XI 705 (nationis Dardaniae). In den Inschriften wird nur eine Gemeinde genannt, die *Abrítani*: C. V 942: *natus in Mensia* (sic!) *infer. castell. Abritanor.* Der Namen ist noch bekannt durch den zu einer in Moesia inf. stehenden Truppe gehörigen *Abrittan(us)* im Diplom XXXI.

Von Contingenten der moesischen Stämme kennen wir eine '*ala Dardanorum*' (Diplom XX).

Für Dacia gibt Ptolemaeus fünfzehn Gaue an (III 8, 3). Nur die Ἄναρτοι sind inschriftlich bezeugt: C. III 8060: *qui munitur milia a R . . NL vico Anar[torum]*. Die von Traian in Dacia angesiedelten *Galatae* und *Pirustae* (aus Dalmatien), deren vici in den Wachstafeln genannt werden (*Alburnus maior*, *Caviertium*: C. III, p. 937) gehören nicht hierher, auch ist zweifelhaft, ob sie Gemeinden gebildet haben.

Thracia<sup>1</sup> ist nach Plinius in 50 *strategiae* getheilt (IV § 40). Die Uebereinstimmung der Namen lässt nicht daran zweifeln, dass die Strategie das ehemalige Gebiet einer Gaugemeinde ist. Den *Denselatae* (Steph. Byz.: Δανθαλήται ἔθνος Θρακικόν) entspricht die στρατηγία Δανθηλητική, *Bessi* — Βεσσική, *Sapaei* — Σαπαική, *Caenici* — Καινική, *Corpili* — Κορπιλική. Die griechische Herkunft des Wortes strategia führt mich zu der Annahme, dass diese Organisation vorrömisch, dass sie vielleicht die des Lysimachus, der ja Thrakien bis zum Ister beherrschte, ist. Wir finden eine Eintheilung in Strategiae auch in Aegypten (der στρατηγός steht über einem Nomos) und Asien. Armenia maior ist nach Plinius VI § 27 in 120 strategiae (die er mit praefectura umschreibt) und Cappadocien in 10 getheilt (Ptolem. V 6). Dieser Thatbestand bezeichnet vielleicht die strategiae als eine Einrichtung der Diadochenzeit.

Ptolemaeus zählt nur 14 Strategien auf. Diese Differenz

<sup>1</sup> Ueber diese Provinz gibt es jetzt die tüchtige Dissertation von Kalopothakis: *De Thracia provincia Romana*, Berlin 1893.

zwischen Plinius und Ptolemaeus muss auf eine Veränderung der Organisation nach Plinius und vor Ptolemaeus zurückgeführt werden und Marquardt (St.-V. I<sup>2</sup> 315) vermuthet sehr probabel eine Umwandlung von 36 Strategien in Städtebezirke (*regiones* heissen sie in den Donauländern). Man vergleiche die στρ. Σαρδική und Sardica, Ουσδικησική — Ostidizus (s. Müllers Ptolemaeus p. 478). Mit Recht hat man die Umwandlung der galischen *civitates* in Stadteritorien verglichen<sup>1</sup>.

Von den Strategien haben wir epigraphische Zeugnisse: Eph. ep. II p. 252 (Perinth): Τιβέριος Ιούλιος Τούλλος στρατηγός Ἀστικῆς (vgl. Ptolem. § 10); Dumont-Homolle (*Mélanges d'archéologie et d'épigraphie* Paris 1893) p. 317 Q<sup>1</sup>: Ἡρα Σοντηνητικῆ Τι. Κλαύδιος . . Θεόπομπος . . στρατηγός Ἀστικῆς τῆς περὶ Πέρινθον, Σηλητικῆς ὀρεινῆς, Δευθ[ε]λητικῆς πε[δ]ισίας.

Die strategia schliesst nicht aus, dass die *gentes* als solche fortbestanden haben. Der στρατηγός wird mit dem praefectus gentis zu vergleichen sein. Wenigstens nennen die Thraker als origo eine Gaugemeinde: '*civis Usdicensis vico Acatapara*' (Kalop. p. 17, C. III 2807); *cives Sappa[e]us* (Kalop. 20); C. III, p. 857: *Cololetic(us)*; C. X 1754 und Dipl. XIX: nat. Bessus; Dessau 2515: *Dansala* (str. Δαθηληκιτή); der *Usdicensis* gehört zu Ουσδικησική, der *Sappaeus* zur Σαπαική etc. Die Herkunft aus der strategia als solcher kann nicht mit '*civis*' bezeichnet werden. *Civis* setzt eine '*civitas*' voraus. Einige Strategien entsprechen nicht dem Gebiet einer Gaugemeinde, sondern dem eines Volkes, einer Nation, so die Βεσσική, vgl. Plin. § 40: '*Bessorum multa nomina*' (= *gentes*).

Die Auxilien werden nach der Provinz benannt (*cohortes* und *alae Thracum*).

Die Herkunft ist gestellt entweder auf den Gau (*Sappaeus*) oder die *natio* (*nat. Bessus, Thrax*) resp. die Provinz. In diesen Gegenden ist es üblich auch den Geburtsort — der von der origo wohl zu scheiden ist — anzugeben. Derselbe wird bezeichnet mit Provinz, Stadtbezirk (*regio*), Dorf (*vicus*), vgl. C. X 9754: *nat. Bessus, natus reg. Serdica vico Magaris*; C. V 942: *.. natus in Mensia infer. castello Abritanor*; Brambach C. Ins. Rhenan. 1077: '*natus provincia M[oe]sia superiore reg[io]ne Serdica, Dar-*

<sup>1</sup> Die von Kalopothakis aufgestellte Hypothese, die Discrepanz erkläre sich daraus, dass Plinius Moesien zu Thrakien rechne, habe ich in der Recension der Dissertation (Berl. Phil. Wochenschrift 1894) zurückgewiesen.

dan[a] . . me genuit'. C. V 892: 'na[tus in Moesia i]nferio[re reg.] Mar(cianopolitana?) vic(o) . . iano'.

Auch in Illyricum haben die Gaue fortbestanden. Ptolemaeus (II 16) nennt deren 16. Plinius (III § 139 ff.) verzeichnet sie nach den drei Conventen (Scardonitanus, Salonitanus, Naronitanus). Im conv. Scardonitanus ist die Mehrzahl der Gemeinden Städte. Dagegen nennt er im conv. Salonitanus nur Gaue. Auch im conv. Naronitanus sind diese vorwiegend. Eigenthümlich ist die Eintheilung der *gentes* in *decuriae*, die Plinius im conv. Salonit. und Naronit. anführt. Die *Vardaei* enthalten nur 20 Decurien, dagegen die *Delmatae* 342, die *Detiones* 239, die *Mazaei* 269. Die Zahl der Decurien bewegt sich meist zwischen 20 und 50.

Aus den Inschriften kennen wir folgende illyrischen Gaugemeinden: Aus dem

conventus Scardonitanus.

*Varvarini*: C. III 6418 (Burnum): 'occisus finibus Varvarinorum in agello secundum Titium fluvium ad Petram Longam'.

conventus Salonitanus.

*Mazaei* (Plin. und Ptolem.) kommen öfter als Soldaten vor (C. III, p. 850), *finibus Mazaeis* C. III, p. 1033; *praef. civit. Maeze[orum]* C. IX 2864 (Bovianum Undecimanorum); ebenso *Delmatae* (C. III 1322), ein princeps Delmatarum C. III 2776; die *Ditiones* werden in der Inschrift C. III 3198 (= 10156) genannt.

conventus Naronitanus.

Ein castel(lum) Daesitiatum (Plin. § 143, bei Ptolemaeus fehlen sie) C. III 10159. Ein *Daesitias* im Diplom VII (C. III Suppl. 3) C. III p. 859: *Veneto Daverso* (Ptol. Δαούρσιοι, Plin. Duersi) *et Madenae Plarentis Deramistae*. Ferner im Diplom XXIII (Suppl. 3). Plinius schreibt *Deramestae*, Ptolemaeus nennt sie nicht; 'Scirton(i) ex Dalmatia' im Diplom XIX. Die Σκίρτορες sitzen nach Ptolemaeus πρὸς τῇ Μακεδονίᾳ, heissen bei Plinius mit anderer Endung Scirtani (§ 143).

Die *Narestini*, deren Gebiet von dem der *Onastini* im J. 38 p. Chr. terminirt wird (C. III 8472), sind wohl die Ναρήνσιοι des Ptolemaeus, *Naresii* des Plinius (§ 143).

Da viele Städte — als ehemalige *castella* — den Namen einer *gens* tragen, so ist übrigens schwer zu sagen, welche von den inschriftlich bekannten Gemeinden Städte, welche Gaue sind (z. B. *Asseriatas* und *Alveritae* C. III 9938; die *Asseriatas* bei Plin. § 139, Ἀσσεσίς Ptolem.). Auf einen Grenzstreit zwischen *Neditae* und *Corinienses* bezieht sich C. III 9973 (2883) und 2882.

Corinium ist Stadt (Plin. § 140). *Neditae* ist zu vergleichen mit Νήδιον bei Ptolemaeus. Nedium wird ein Castell der Neditae sein, die B $\ddot{u}$ rger der Ortschaft w $\ddot{u}$ rden wohl Nedienses heissen. Burnum ist wohl Castell der *Burnistae* (Plin. nennt § 139 *Burnistae* im conv. Scardonitanus, Burnum f $\ddot{u}$ hrt er § 142 als Castell des c. Salonitanus auf). Plinius spricht mehrfach von den *castella* der illyrischen St $\ddot{a}$ mmen.

Aus der Landschaft *Dalmatia* sind ausgehoben die sieben cohortes Dalmatarum (Hermes XIX, p. 48).

### Britannia.

Wenn Plinius in Britannien weder Stadt noch Gau nennt (IV § 102), obwohl, als er schrieb, die claudischen St $\ddot{a}$ dte Camalodunum und Verulamium bestanden, so liegt die Darstellung des Agrippa, zu dessen Zeit Britannien noch nicht r $\ddot{o}$ misch war, zu Grunde<sup>1</sup>. Ptolemaeus nennt eine Menge Gaue; dass er die St $\ddot{a}$ dte nicht neben, sondern unter den Gauen verzeichnet, spricht nicht gegen die Autonomie der letzteren. In Gallien macht er es ebenso, und die meisten der Orte sind ja nur peregrine St $\ddot{a}$ dte, die wenigen r $\ddot{o}$ mischen, welche in der That ein eigenes Territorium sind, kommen nur als Enclaven der Gaue in Betracht.

Wir haben denn auch epigraphische Zeugnisse f $\ddot{u}$ r die Existenz der Gaue als *civitates*, als Gemeinden.

C. VII 776 Inschrift vom Hadrianswall: '*civitas | Dummi(orum?)*'. Sie geh $\ddot{o}$ rt zu denen, welche die von einer Truppenabtheilung oder sonst wem gebauten Wallstrecken vermerken. Die *civitas* ist sonst unbekannt.

C. VII 775: *civitas | Dunnon(iorum)*: Δουμνόνιοι bei Ptolem. II 3 § 30. In ihrem Gebiet liegt Isca. Tab. Pent.: '*Isca Dunnoniorum*'. C. VII 863: '*civitate Catuwellau | norum Tossodio*'. Die Κατουελλαυνοί bei Dio Cassius 6 § 20. Bei Ptolemaeus ist der Namen corrupt  $\ddot{u}$ berliefert (II 3, 11, p. 100 Z. 1. M $\ddot{u}$ ller). Verulanum ist eine ihrer Ortschaften. Tossodio vermag ich nicht zu erkl $\ddot{a}$ ren.

C. VII 897: *capud pe(daturae) civitat. Bricic(orum)*. Der Gau ist unbekannt.

Auf den Bleibarren aus den fiscalischen Bergwerken finden sich die Marken '*de Cea(ngis)*' und '*Bri(ganticum)*' C. VII p. 220.

<sup>1</sup> Agrippa wird denn auch citirt f $\ddot{u}$ r den Umfang des Landes.

Die Ceangi werden bei Tacitus Ann. 12, 32 genannt. Die Brigantes sitzen im mittleren England.

Conscriptionsbezirk ist die Provinz (cohorte Britannorum oder Brittonum)<sup>1</sup>. Als Heimatsbezeichnung kommt 'natione Britto' vor (C. VI 3301).

Es sollen nun, nachdem der Bestand und die Organisation der nichtstädtisch geordneten peregrinen Gemeinden in den römischen Provinzen verfolgt worden ist, die allgemeinen Ergebnisse, die Grundzüge der Organisation jener Gemeinden betrachtet werden.

#### Territorium.

'Das Fundament der Gemeinde ist die Herrschaft über ein Territorium'<sup>2</sup>. Dass die peregrinen Gaugemeinden ein eigenes Territorium hatten, dafür bedarf es keiner Belege, die tolerierte Autonomie beruht auf der Concession eines Territoriums. Wir werden aber bald sehen, dass die Territorien der meisten Gaugemeinden unter diese Kategorie fallen, dass sie nicht ein selbständiges, originäres, sondern ein von Rom eingeräumtes, also ein T. derivativen Rechts hatten. Die Gemeinde der *Vanacini* im nördlichen Corsica führt mit der colonia Mariana eine 'controversia finium'<sup>3</sup>, das ist, da es sich um die Hoheitsgrenzen handelt, die agrimensorische 'controversia de iure territorii' (s. Feldmesser II 454), welche Gemeinden unter einander (oder mit den Grundherren, den Herren der 'saltus') führen, während die 'c. de fine' im technischen Sinn sich auf die Grenzen der privaten Grundstücke in der Gemeinde bezieht (Feldm. II p. 433). Es handelt sich in jenem Streit der Vanaciner mit den Mariani um Ländereien, welche die Vanaciner vom kaiserlichen procurator gekauft haben. Da Corsica kaiserliche Provinz ist, steht die Veräußerung des Provinzialbodens beim Kaiser. Unten werden wir eine 'Assignation' kaiserlichen Landes in Mauretanien an die gens Numidarum zu besprechen haben. Die Erwerbung durch Kauf gibt der Gemeinde das volle

---

<sup>1</sup> 'Brittones Anavionenses' (Dessau 1330 und oft) sind die in Anavio stationirten Brittones, vgl. *Frisiones Aballavenses* Dessau 2635; Henzen 6787 (Castell Schlossau im Odenwald): *Fortunae sac. Brittones Trip(utienses) qui sunt sub cura T. Manili T. f. Pollia* etc. Der volle Name Orelli 1627 (Auerbach, Odenwald): *Nymphis n(umerus) Britton. Trip(utien)sium* sub cura ///.

<sup>2</sup> Mommsen, Staatsrecht III, p. 687.

<sup>3</sup> epistula Vespasiani ad Vanacinos, Bruns, fontes<sup>5</sup> p. 225.

Bodeneigenthum, wie es in der Provinz ist, d. h. ein mit dem *tributum* oder *vectigal* belastetes. Der Verkauf von Staats- bezüglich Fiscalland ist eine ungewöhnliche Form der Uebertragung desselben an Gemeinden; die gewöhnliche ist die 'Assignment', die Entäusserung des Bodeneigenthums mit Reservation des 'Ober-eigenthums' des Staates, welches eben sich in dem von den Provinzialgemeinden zu entrichtenden *tributum* oder *vectigal* manifestirt. Dass auch bei dem 'Verkauf' von Staatsland das Eigenthum ein tributäres war, lehrt der republikanische Verkauf von *ager publicus* durch die Censoren und der *ager 'privatus vectigalisque'* der *lex agraria*. Der Vertreter des Kaisers in der Verwaltung des fiskalischen Grundbesitzes der Provinz ist der *Procurator Publius Memorialis*. Er ist der procuratorische Statthalter der Provinz (vgl. Marq. I<sup>2</sup> 249). Solche Entscheidungen über das provinzielle Bodenrecht gebühren dem Statthalter der Provinz, sei er nun *legatus pro praetore* oder nur *procurator*. In der procuratorischen Provinz Mauretanien assignirt dementsprechend der '*proc. Aug. Mauretaniae*' der gens *Numidarum* und bestimmt über das den *Zimizes* zustehende Gebiet (s. unten).

Eine andere *controversia de iure territorii* zwischen zwei sardinischen Gaugemeinden, den *Patulcenses* und *Gallilenses*, lernen wir aus dem Dekret des Proconsuls L. Helvius Agrippa vom Jahre 69 kennen (Bruns fontes<sup>6</sup> 216). Hier ist der Proconsul die richtende Behörde, weil Sardinien im Jahre 69 proconsularische Provinz ist. Vorher war es — mit Corsica, vgl. den vorigen Fall — procuratorisch und so nimmt denn diese Entscheidung des Proconsuls Bezug auf die frühere eines Procurators (M. Iuventius Rixa). Als urkundliches Material fungirt die *forma* der *praedia*, um die es sich handelt. Wie für alles an Gemeinden cedirte — und sogar für den *ager publicus*, der noch nicht endgültig veräussert war — gibt es natürlich auch für diese Territorien eine Karte.

Die Territorien<sup>1</sup> sind durch '*termini territoriales*' (Feldm. I 114) terminirt. Wir haben solche auch von den Territorien der Gaugemeinden. C. X, 7930 (Sardinien) ist ein solcher Grenzstein, auf dessen einer Seite '*terminus Giddilitanorum*' (folgen

---

<sup>1</sup> Ueber die Grenzsteine der Städte s. Wilmanns, *Exempla* p. 267; *termini* eines *territ. legionis* C. II 2916; eines *saltus* *Recueil de Constantine* X, p. 74 (*timis fundi Sallustiani*); C. VIII 10567 (bei Vaga): '*fines mun. R. || Caes. n.*'.

einige unerklärte Buchstaben), auf der anderen 'terminus Euthichianorum' steht.

C. VIII 4845 ist wohl ein Grenzstein zwischen der gens Nattabutum (s. p. 510) und einer anderen Gemeinde. Die Termination nimmt in diesem zu Africa procos. gehörigen Gebiet natürlich der Proconsul vor.

Wilm. 867: *ex auctoritate imp. Caes. Vespasiani Aug. . . Cn. Pinarius Cornel. Clemens leg. eius pro [p]r. exercitus Germanici superioris inter Vinnenses et Ceutrones terminavit.* Daraus, dass hier der Legat des obergermanischen Heeres terminieren lässt, folgt die Zugehörigkeit der Ceutrones zu dem Sprengel des Legaten. Die Ceutrones gehören eigentlich zum procuratorischen Sprengel der 'Alpes Poeninae' (Marq. I<sup>2</sup> 281), es wird aber die Entscheidung in territorialen Fragen dem obergermanischen Legaten vorbehalten worden sein. Dass nicht der Proconsul der Narbonensis, zu der Vienna gehört, die Grenzregulierung vornehmen lässt, muss einen processualen Grund haben, oder den, dass die Ceutrones die Kläger in den Controversiae waren. Ueber den Process der controversiae über an Provinzialgrenzen liegende Territorien sind wir aber nicht unterrichtet.

Die Inschrift C. VIII 8813 (Mauretania, Westen der Ebene Medja) beurkundet eine 'Assignment' von Land an die 'gens Numidarum' durch den kaiserlichen Procurator der Provinz Mauretania Caes. unter Hadrian. Wir sind gewohnt, den Begriff der Assignment enger zu fassen und Assignment und Coloniegründung zu verbinden. Aber *adsignare* kommt noch einmal vor für eine Bodenvergebung, die mit der alten an römische Bürger nichts zu thun hat. Von der Domäne der Matidia werden Theile den coloni Kasturrenses adsignirt (C. VIII 8812). Auf gentile Gemeinden bezogen kann Assignment gar nichts anderes sein als ein Fall oder eine Vorstufe von der für die spätere Kaiserzeit so bezeichnenden Verleihung von Land an barbarische Gemeinden<sup>1</sup> gegen bestimmte, vor allem militärische Leistungen, wodurch die betreffenden Gaue in das römische Reich aufgenommen werden. Diese Adsignation ist jedenfalls zu unterscheiden von dem Zugeständniss des bisherigen Territoriums, dem 'habere possidere' (s. Mommsen, Staatsrecht III p. 687). Es ist aber möglich, dass der betreffenden gens Numidarum dies Territorium an Stelle ihres

<sup>1</sup> s. Heisterbergk, Entstehung des Colonats p. 27; Kuhn, Verfassung und Verwaltung I 260 ff.

ursprünglichen assignirt worden ist. Wahrscheinlich bedeutet *assignare* hier die Bestätigung und Termination des Gebiets. Die Inschrift gehört zu den Grenzsteinen, ist nicht etwa eine über Landanweisung aufgenommene Urkunde, die es nicht gibt. Man nimmt an, dass das Rechtsverhältniss solcher Barbarengemeinden der *Colonat* war. Bekanntlich hat man vielfach (s. Heisterbergk a. a. O. p. 26) den *Colonat* geradezu aus diesen Barbarenansiedlungen abgeleitet<sup>1</sup>. Für diese Zeit wird man damit lieber nicht operiren, auch schliesst die Existenz der Gemeinde den *Colonat* aus. Wenn im IV. Jahrhundert Barbaren als *Colonen* angesiedelt wurden, so war mit dem Eintritt in ein gutsherrliches Verhältniss nothwendig die Aufhebung der politischen Selbständigkeit der Gemeinde verbunden. Die Vertheilung der *Gentilen* an Gutsherren ist denn auch für die *Scyren* ausdrücklich bezeugt: Sozomen. hist. eccles. IX cap. 5, vgl. Léotard, Essai sur la condition des barbares . . . au IV siècle (Paris 1873) p. 61.

*fines Musulamiorum* nennt die Inschrift C. VIII 10667. Der saltus *Beguensis* lag im 'territorium *Musulamiorum*' (s. SC. de nundinis saltus *Beguensis*). Der Stein C. VIII 8396 terminirt das zu einem den *Zimizes* angewiesenen Castell gehörige Land vom Territorium der Colonie *Igilgili*. Man wird auch bei diesem einer gens zugewiesenen Castell (für gentile Castelle gibt es viele Beispiele in Afrika: z. B. ist das castellum *Tulei* bei *Rusguniae* in *Mauretania* gentil s. C. VIII 9005, 9006) wie bei der Assignation von Land an die *Numidae* nicht an die Castelle der gutsherrlichen *Colonen* denken dürfen. Wenn *Alexander* durch seine *Colonen* (?) (*populares*) den Ort *Sertei*, der der gens *Numidarum* gehörte, zu einem Castell ausbauen lässt (C. VIII 8828), so spricht das nicht dagegen, da die *Colonen* und die gens *Numidarum* deutlich disparat sind.

Da für die peregrinen Gemeinden die römische Agrarverfassung keine Geltung hat, erstreckt sich die Zuweisung des Bodens an einen Gau nur auf die Anweisung der universitas agri der gesammten Bodenfläche, nicht auf eine Anweisung der Einzelantheile. Es liegt also vor 'ager per extremitatem mensura com-

<sup>1</sup> Dass ganze Barbarengemeinden im *Colouatsverhältnisse* standen, ist bezeugt besonders durch die constitutio de *Scyris* vom Jahre 409 (*Trebell. Polio* Claud. 9: 'factus miles barbari colonus ex Gotho'; *Eumenius* pan. Constantio 8; L. 3 C. Th. 5, 4). Die Inschrift C. VIII 8270, in der ein *Gentile* als *Colon* auftritt, wird auch heranzuziehen sein.

prehensus', nicht 'ager divisus adsignatus'. Die Eintheilung des Gebiets in Einzellöse oder die Anwendung der Gemeinwirthschaft bleibt der Gaugemeinde vorbehalten.

Auch die attribuirten Gaugemeinden haben ihr Territorium (s. oben p. 515); aber es ist den als Præfecturen zu einer Stadtgemeinde gehörigen auswärtigen Gebietstheilen zu vergleichen, da es zum städtischen Gerichtsbanne gehört. Auch die selbständigen Territorien der Gaugemeinden sind Præfecturen, aber des *praefectus gentis*, sie sind nicht Præfecturen einer römischen Gemeinde.

### Verfassung.

Die gewährte Autonomie spricht sich sodann in der Erhaltung der alten Verfassung aus. Rom gesteht den Unterthanen 'senatum populum que' und 'magistratus' zu, das heisst diejenige Organisation, auf welcher der römische Staat beruht<sup>1</sup>. Schon die officiële Anwendung dieser Terminologie ist vielleicht ein Ausdruck des Bundes, der nominellen Gleichberechtigung, mit Rom. Es finden sich 'magistratus et senatores Vanacinarum' im Brief des Vespasian (Bruns, fontes p. 225), *ordo* Zoelarum, Vocontiorum etc. Der Rath der afrikanischen Stämme heisst *ordo* oder *seniores*. Neben diesem Gemeinderath gibt es vielfach noch ein aristokratisches Collegium, wie bei den Vocontiern *XX viri*; *XI primi* bei den afrikanischen Stämmen; die eigentliche Magistratur wird meist mit dem allgemeinen Ausdruck 'magistratus' bezeichnet. Wir kennen *magistratus* der Zoelae, der Bataver und der Vanacini. In den gallischen Gaugemeinden treffen wir den *vergobretus*, der wohl als *praetor* in romanisirter Gestalt bei den Vocontiern sich findet und mit dem *summus magistras* der Bataver identisch ist. Das ist aber eine aus dem Königthum entwickelte Magistratur, wie die Dictatur Roms. Neben den *reges* haben wir in Afrika den *princeps*. *Princeps* heisst auch der Magistrat der Trumplini und der der Sabini. Der 'magistratus' der Zoelae ist wohl dasselbe. Rom hat scheinbar den Häuptlingen der kleinen gentes den Titel *rex* nicht zugestehen wollen, da er für die Unterthanengemeinde nicht passt. Die faktische historische Identität des *princeps* der afrikanischen Stämme mit dem *rex* oder *regulus* ist aber klar.

Das für die wirkliche Autonomie constitutive Recht, die

<sup>1</sup> Mommsen, Staatsrecht III 722.

eigene Jurisdiktion, fehlt den Gaugemeinden des römischen Reichs. Damit ist ihre staatsrechtliche Stellung besser präzisirt, als es die im übrigen ganz autonome Verfassung thut. Der *praefectus*, den wir überall, wo es im Reich Gaustaaten gibt, treffen, ist nicht eine militärische, sondern eine jurisdiktionelle Behörde. Da der *praefectus* stets als *praefectus* der gens auftritt, hat er mit den *praefecti* der Auxilien, dem *praef. cohortis* oder *alae* nichts zu thun. Ich stelle die mir bekannten *praefecti* von Gaugemeinden oder Gauverbänden zusammen:

- 1) *praef. . . civitatum Barbariae* in Sardinia (C. XIV 2554).
  - 2) *praef. Capill(atium), A[danati]um, Savincati(um), Quarinat[ium], Bricianorum* (C. XII 80).
  - 3) *praef. gentis Cinithiorum* (C. VIII 10500).
  - 4) *praef. civitatum Moesiae et Triballiae*.
- Derselbe ist
- 5) *praef. civitatum in Alpibus Maritumis* (C. V 1338).
  - 6) *praef. ripae Danuvi et civitatum duar(um) Boior et Azalior* (C. IX 5363).
  - 7) *praef. Raetis, Vindolicis, Vallis Poeninae et levis armaturae* (Wilm. 1612).
  - 8) *Cottius* ist *praefectus* der XIV cottischen civitates (Plinius III § 138).
  - 9) *praef. cohortis VII Lusitan. et nation. Gaetulicarum sex quae sunt in Numidia* (C. V 5267).
  - 10) *praefectus g(entis oder c(astelli)) M. . .* (C. VIII 8414).
  - 11) *praef. gentium in Africa* (Dessau, Insc. sel. 1418).
  - 12) *pre. . . ||gentis|| SALASS: Recueil de Constantine XX p. 55.*
  - 13) Der aus dem Ritterstand genommene Statthalter von Sardinien heisst 'procurator Aug. et praefectus prov. Sard.' (C. X, p. 1121; Dessau 1358, 1359, 1360).
  - 14) *praef. civit. Maeze[ior.]* C. IX 2864.

*praefectus* ist der dem procurator verwandte, mit einem militärischen oder einem Verwaltungsamt betraute Ritter (s. Staatsrecht, III 557). Wie die Procuratur, so hat auch die Präfectur eine Menge von Staffeln. Unter den oben aufgezählten Präfecten peregriner Gemeinden und Gemeindeverbände sind die verschiedensten Amtssprengel vertreten. Es giebt *praefecti* einer gens (N. 3, 12), deren Präfectur auf die einer Cohorte folgt (vgl. den 'praef. coh. Corsorum et civitatum Barbariae Sardinia' und den 'praef. coh. XV Lusitanorum et nationum VI Gaetulic.', aber auch 'praef. Raetis Vindol. Vallis Poen. et levis armaturae': Dessau 2689)

und solche, welche über alle gentes einer Provinz oder gar mehrere befehlen, wie Cottius der *praef. civitatum Cottianarum*, der *praef. civ. in Alpibus Maritimis* und der *praef. Raetis, Vindolicis, vallis Poeninae*. Solche Präfecten stehen den Statthaltern des Senats an Rang gleich (Sardinien: N. 13), werden auch als *praesides* bezeichnet. Der zuerst von einem Präfecten verwaltete Bezirk ist später oft der des procurator oder gar des legatus pr. pr., so Sardinien; Raetia Vindel. vallis Poen. (Marq. I<sup>2</sup> 289), Alpes Maritimae (Marq. I<sup>2</sup> 280), Alpes Cottiae (ib. 281). Es giebt denn auch einen 'proc. Aug. ad curam gentium' (C. VIII 9327). *praefecti gentis* finden sich noch bei Ammianus Marcellinus (XXIX 5, 21; 35). Wenn mehrere dieser Präfecten vollkommen Statthalter sind, so sind sie das ursprünglich keineswegs. Dem Provinzialstatthalter unterstehen alle Gemeinden der Provinz (mit Ausnahme der wenigen eximirten), der praefectus dagegen ist nur für die peregrinen Gaustaaten bestellt und natürlich nicht so, dass der eigentliche praeses die übrige Provinz, der praef. gentium diese Gemeinden procurirt, vielmehr fällt die praefectura gentium mit der Statthalterschaft zusammen, indem in den Provinzen, die Präfecturen sind, nur Gaugemeinden liegen. Der praefectus Raetis, Vindolicis, Vallis Poeninae entspricht dem ursprünglichen, der proc. pro legato Raetiae etc. dem späteren Zustand dieser Länder, als es noch keine und als es Stadtgemeinden gab. Die praefecti gentis sind nicht etwa Gehülfen, Mandatare des Statthalters, da dieser selbst Mandatar ist, also nicht weiter mandiren kann. Sie sind kaiserliche Legaten wie die Statthalter selbst, und die grösseren Präfecturen stehen den Statthalterschaften völlig gleich. Man vergleiche noch den *praefectus pro legato insular. Balar(um)* Wilm. 1619 und den *praefectus Aegypti*, die höchste Stufe der Präfectur.

Ursprünglich hat vielleicht jeder grössere Gau seinen Präfecten bekommen; je mehr dann die Organisation der betreffenden Provinz concentrirt wurde, wird man mehrere Stämme zu einer Präfectur vereinigt haben, endlich fasst man die gentes zu einem Sprengel zusammen, welcher später eine Provinz wurde.

Die Befugnisse der Präfectur werden vor allen Dingen jurisdictionelle gewesen sein: man muss heranziehen, dass für die attribuirten Camunni ein *II vir iuri dic.* für die der 'praef. i. d.' derselben Inschrift zu substituiren sein wird, vorkommt (C. V 4957 s. p. 515).

Eine ganz ähnliche Funktion wie die Präfecten einer gens

müssen die στρατηγοί der thrakischen Stämme gehabt haben. Dass die 'Strategien' die Regionen einer gens sind, zeigen die Namen zur Genüge.

Natürlich unterstanden nur die *gentes* den Praefecten. Die *civitates* der drei Gallien haben keine Präfecten. Die Präfecturen sind der Beweis der mangelnden Autonomie und zudem wohl vornehmlich der Ersatz für das Statthalterregiment der ordentlichen Provinz. Die praefecti der *gentes* in den afrikanischen Provinzen sind sehr verschieden von dem praefectus civitatum in Alpius Maritumis.

#### Aushebung.

Das Contingent der nichtstädtisch geordneten Gemeinden des Reichs sind die Auxilien. Was sich für die Berücksichtigung der Gaue als solcher bei der Aushebung oben ergeben hat, soll hier zusammengefasst werden.

In Spanien ist in dem besonders stark zur Aushebung herangezogenen Nordwesten eben darum — je stärker die Aushebung, je kleiner die Aushebungsbezirke — mitunter nach Gauen ausgehoben worden. Es giebt eine *ala Carietum et Veniaesium*, eine *a. Lemavorum* und *cohortes Vardulorum, Aravacorum, Cantabrorum* neben den *coh. Asturum, Bracarum, Lucensium*, die nach den Conventen ausgehoben sind, während in Lusitanien 'Lusitania' und 'Vettonia', also die nach den beiden Hauptvölkern — nicht Gemeinden — benannten Regionen die Hebebezirke sind und in der übrigen Tarraconensis sogar die Provinz den Namen der Auxilien giebt (*coh. Hispanorum*).

Durchaus nach Gauen wird in Gallia Belgica und in Germanien ausgehoben. Hier sind eben die Gaue noch autonome Gemeinden und zugleich nicht zu kleine Bezirke, was von den *populi* in den asturischen Bergen nicht gesagt werden kann. In Aquitanien und in der Lugdunensis ist die Provinz der Hebebezirk (*coh. Aquitanorum, Gallorum*, s. Herm. XIX p. 48).

Die Alpenvölker werden nach den Präfecturen oder Provinzen ausgehoben. *Coh. Alpinorum* sind vielleicht das Contingent der zur Cisalpina gehörenden raetischen Gaue, *c. Montanorum* das der Alpes Maritimae, *c. Vallensium* das der Vallis Poenina, der Kreis der '*c. Ligurum*' ist die *natio*; nur die *c. Trumplinorum* ist eine Ausnahme.

Obwohl in den Donauprovinzen die Gaue theilweise fortbestanden haben, ist doch hier nur nach der Provinz oder Land-

schaft (*alae* oder *coh. Raetorum, Noricorum, Pannoniorum, Thracum, Breucorum, Dardanorum, Dalmatorum*) ausgehoben worden.

In den afrikanischen Provinzen ist die Aushebung nach den Provinzen, für die auch wohl die *natio*, welche die Provinz bewohnt, vorkommt, die regelmässige: *coh. Numidarum, Maurorum, Afrorum*. Die *c. Gaetulorum* sind das Contingent der *natio Gaetulorum*, welches der Gesamtname der mauretanischen Stämme ist, vgl. 'praef. nationum Gaetulicarum sex quae sunt in Numidia' (C. V 5267). Diese 6 Gaue sind entweder nach Numidien übersiedelt, oder die Grenze Numidiens geht durch das von gaetulischen Stämmen bewohnte Gebiet. Die 'coh. Musulamiorum in Mauretania' (C. VIII 4871) ist auch kaum das Contingent einer einzelnen Gaugemeinde, da der Stamm der Musulami sehr verbreitet ist. Sie sitzen sowohl im östlichen Numidien (der 'saltus Beguensis' gehört zu ihrem 'Territorium') als im westlichen, und dort wohl zunächst (Mommsen. R. G. V 634, Anm. 2).

Von dem Aushebungsbezirk ist die *origo*, die Herkunft (sei es die politische Heimath, die *domus*, die stets eine Gemeinde sein muss, sei es die geographische (Provinz) oder ethnographische (Landschaft = *natio*)) oft verschieden. Ein Ubier z. B. dient in der *ala Asturum* (Dessau 2509). Ursprünglich besteht aber die *ala Asturum* nur am Astures (Hermes XIX, p. 41).

Die Contingente der peregrinen Gaugemeinden sind militärisch eingetheilt in *cohortes* und *alae*. Später findet sich der *numerus*, ein Mittelding zwischen jenen Abtheilungen und der Legion (Mommsen, Hermes XIX 220). Die Führer der Auxilien heissen *praefecti* oder *praepositi*. Obwohl die Auxilien nur zum Theil aus Gaugemeinden genommen werden, war doch von ihren *praefecti* zu reden, damit sie nicht mit dem *praefectus gentis* verwechselt werden<sup>1</sup>. Je mehr die Legion zu einer 'legio barbarica', wie der stolze Praetorianer auf der Inschrift C. V 923 sagt, wurde, wurden auch die Gaugemeinden zur legionären Aushebung herangezogen. Bezeichnend für die eigentliche Incompatibilität des Gaus mit dem Dienst in der Legion ist die Heimathsbezeichnung eines Legionars aus der cisalpinen Gaugemeinde der Trumplini: 'domo Trumplia' (Mommsen, Staatsrecht III 768, 4), wo also der Gau mit städtischem Namen auftritt.

<sup>1</sup> Auch Dessau zeigt durch die Anordnung (p. 530) der bezüglichen Inschriften, dass er die *praefecti gentis* mit den *praefecti cohortis* etc. ziemlich identificirt.

### Bezeichnung der Herkunft.

Die Zugehörigkeit zur Gaugemeinde bezeichnet *civis*. Es heisst also *civis Batavus*, *Ubius*<sup>1</sup>, besonders in den drei Gallien ist *civis* so stehend, wie *civitas* für den Gau. In '*civitas*' ist die Autonomie enthalten und *civitas* insofern die vornehmste Benennung der Gaugemeinde. Sonst kommt auch *natio* als Bezeichnung der Herkunft vor (nat. *Batavus*); da '*natio*' die Landschaft, also eine ethnographische, nicht eine politische Einheit bezeichnet, so ist es technisch eigentlich mehr das Appellativ für Peregrine, deren Gemeinden politisch nicht mehr existiren, also z. B. für die Lusitanen. *domo* bezeichnet eigentlich die städtische Heimath. Ebenso setzen aber auch Gentile dem Gaunamen *domo* (*domo Tribocus*: C. III 3164) und sogar *civis* der Landschaft vor (Hermes XIX p.35). Es ist eine Analogiebildung zur Heimathsbezeichnung des Legionars, die auf die Stadt gestellt ist, wenn der einer Gaugemeinde entstammende Auxiliar als *origo* die Ortschaft (*vicus*, *castellum*), in der er geboren ist, anführt, obwohl nicht sie, sondern die Gaugemeinde die Trägerin des Gemeindebegriffs ist (*Astur castello Intercatia*)<sup>2</sup>.

### Die Ortschaften der Gaue.

Im plinianischen Verzeichniss der Gemeinden des römischen Reichs figuriren die Ortschaften der Gaugemeinden als *oppida stipendiaria*. Da aber städtische Gemeinden, wenn auch geringeren Rechtes, mit der Gaugemeinde unverträglich sind, so finden wir die Dörfer und Castelle einer Gaugemeinde nur da als *oppida stipendiaria* bezeichnet, wo der Gau als Gemeinde gar nicht mehr besteht. An Stelle der gentes der Baetica, der Lusitania und des grössten Theils der Tarraconensis erscheinen die Ortschaften derselben sei es als *coloniae* und *municipia civium Romanorum* oder *Latinorum*, wenn sie zu römischen Städten gemacht worden sind, sei

<sup>1</sup> Erst in späterer Zeit hat man vergessen, dass *civis* eine *civitas*, eine Gemeinde voraussetzt und sagt auch *civis Thrax*, obwohl die Thraker nie eine Gemeinde gewesen sind; vgl. *Bullet. trimestriel des antiquités Africaines*. Ich füge hinzu den *civis Quacerescensis* (C. V 6796), den ich nicht localisiren kann.

<sup>2</sup> Etwas anderes ist es, wenn Thraker als Geburtsort ein Dorf (und die Stadtflur: *regio*) nennen. Ihre politische Zugehörigkeit ist dann entweder gar nicht bezeichnet, oder durch die Provinz und die Landschaft (s. oben p. 534).

es als *oppida stipendiaria*. Dagegen erscheinen in den drei nordwestlichen Conventen (Asturum, Lucensis, Bracarum) als *populi*, Gemeinden, nicht Städte, sondern die alten Gaue (Plin. III § 28 ff.) und Asturica ist eine Ausnahme, wie ja auch sonst Städteterritorien im Gebiet einer Gaugemeinde als Enklave vorkommen (Lugdunum in agro Segusiavorum). Dieselben Ortschaften, die im übrigen Spanien '*oppida stip.*' heissen, sind hier '*castella*' (*castellum Intercatia* im conv. Asturum, *castellum Tyde* im conv. Bracarum: Plin. III 112); wenn auch '*oppidum*' vorkommt (Plin. III 111: *Noega oppidum* im conv. Asturum), so hat das Wort hier nicht die technische Bedeutung des durch Aufhebung der Gaugemeinde selbst zur Gemeinde gewordenen peregrinen vicus.

Die Constituirung der *oppida stipendiaria* an Stelle der aufgelösten Gaustaaten war eine Nothwendigkeit. Wenn man die Gaue als Träger der Rechte und Pflichten, die Rom den unterthänigen Gemeinden zumass, beseitigte, so mussten andere Verbände zu diesem Zweck geschaffen werden. Man machte also die Ortschaften zu Städten, sie haben als Träger des *stipendium* den Namen '*oppida stipendiaria*'. Wie die römischen und latinischen Städte heissen sie bei Plinius *populi*, *civitates*, d. h. Gemeinden. Auch auf den afrikanischen Steinen heisst die stipendiäre Stadt *civitas*. Es sind in Afrika die Städte des karthagischen Herrschaftsgebiets (mit Sufeten) und die *castella* (unter *magistri*)<sup>1</sup>, beide Klassen gelangen häufig zum römischen Stadtrecht. Die *castella*, eine in Afrika besonders häufige Kategorie, sind wohl nicht mit den karthagischen Städten identisch, da Sufeten eines Castells nicht vorkommen. Es scheinen die festen Ortschaften der einheimischen Stämme zu sein. Die Castelle haben einen *princeps* (c. Tulei: C. VIII 9005) oder *praefectus* (C. VIII 15726 Castell bei Sicca), ferner *seniores*, die mit römischer Bezeichnung *decuriones* heissen (z. B. *seniores K(astelli) Ucubis* C. VIII 15669). Der *princeps* und der *praefectus* sind der Häuptling und der römische Curator einer gens, wie wir oben gesehen haben: das macht die Beziehung der *castella* auf die Stämme sehr wahrscheinlich. Wir wissen, dass ein *castellum Victoriae* dem Stamm der Zimizes gehörte. Für die Verfassung der spanischen *oppida*

<sup>1</sup> In der *civitas Vazitana Sarra*: C. VIII 12004; ferner C. VIII 9317: *magg. q. q. Kastelli* . . . ; C. VIII 17327 *mag.* eines (*castellum*) . . . *rensium*; *magistri* haben die Castelle in der Umgebung von Cirta (Phua, Arsacal, Uzelis etc.).

stipendiaria können wir uns vielleicht auf die zwei magistri des 'oppidum' Aritium berufen (Dessau 190), sie sind eponym, also die höchsten Beamten der Stadt. praetores von Sagunt nennt Livius. Praetores ist eine für die Magistratur der autonomen, magister eine für die der stipendiären Stadt passende Bezeichnung.

Schon weil das *castellum* eigentlich das befestigte Dorf der Stadtflur ist, wird der stipendiäre Ort gerne als *civitas* bezeichnet. Auch *oppidum* kommt vor für Carthago Nova, bevor es römische Colonie wurde (C. II 3408). Das Vorhandensein von *decuriones* zeigt, dass die afrikanischen castella mehr sind als die römischen vici, die einen Gemeinderath nicht wohl haben können. Die Gemeinde der castellani ist eine *respublica* (C. VIII 6306 respubl. Phuensium; 6702 resp. Tidditanorum; 6048 resp. Arsacalitanorum usw.). Die Insassen des Castells, welche nach römischem Begriff, weil ihre Ortschaft nicht volles Stadtrecht hat, *incolae, consistentes* sind, nennen sich *cives* (C. VIII 11427: *civi castelli Suf(ensis)*). Das Gebiet des Castells heisst *pagus*. Die magistri von Phua nennen sich bald *mag. pagi*, bald *mag. castelli* (C. VIII 6267—6272). Die Gemeinden Thugga, Agbia, Thignica, Thubursicum heissen 'pagus et civitas' (= castellum). pagus bezeichnet das Territorium, civitas die zugehörige Ortschaft. Beide Begriffe gehen im II. Jahrhundert, wo diese Gemeinden Stadtrecht erlangen, in den einen des municipium Thugga etc. über (C. VIII, p. 173). Ebenso giebt es eine Gemeinde 'pagus et civitas Numiulitana' (Revue Arch. 1892 p. 215), welche Begriffe später das municipium N. darstellen (C. VIII 15395)<sup>1</sup>.

Da diese castella schon Städte römischen Rechts werden können, können sie nicht wohl Ortschaften einer römischen Gemeinde gewesen sein, muss der *pagus* Phuensis, Thuggensis etc. nur den 'Gau', das Territorium des Castells bezeichnen. Der 'praefectus iure dicundo vectigal(i) quinq. locand(o) in castell(is) LXXXIII Carthagine' C. X 6104) würde für Flurdörfer gar nicht zu verstehen sein. Diese Präfektur ist zu vergleichen mit

<sup>1</sup> Aehnliche pagi d. h. Territorien nichtstädtischer Gemeinden sind folgende: Eph. ep. VII N. 805: *tribunus ab ordine electus pagi Salutaris Silonensis*. C. VIII 14445 Aïn Laabed bei Zaga: *Au]gustae | s]acrum | pa]gus Thinigabensis*. Eph. ep. V p. 451; 561: *veterani et pagani consistentes apud Rapidum* (R. ist grosses Castell westlich von Auzia in Mauretania Caes. s. Bullet. de l'Acad. d'Hippône 1882). C. VIII 885: . . . ex decreto paganor. *pagi Mercurialis veteranorum Medelitanorum*.

der *praefectura gentis* oder *praefectura castelli*. Für Dörfer und Castelle, die einer Stadtgemeinde untergeben sind, wird die Jurisdiktion und die Steuerveranlagung von der Stadt besorgt. Dass es für die afrikanischen *castella* eigene Jurisdiktions- und Steuerbeamten giebt, beweist also, dass sie selbständige Ortschaften sind. Vergleichen mag man, dass die *lex agraria* in Afrika *stipendiarii*, stipendiäre Grundherren, kennt und es *'mancip(es) stipendiorum ex Africa'* giebt (Hermes XXVII, p. 88, Anm. 1 Mommsen; Dessau 901). Wie die Grundherrschaften, sind die *castella* selbständige Steuerbezirke. Was *'vectigal(i) locand(o)'* anbelangt, so ist bekannt, dass die Steuer der Provinzialgemeinden das stipendium, die feste Geldsumme, dagegen *vectigal* die vom *ager publicus* für Benützung zu entrichtende Quote ist (Marq. St.-V. II<sup>2</sup> 161). Das *vectigal* wurde in der Regel, auch in der Kaiserzeit, verpachtet (Marq. II<sup>2</sup> 247). Der Fall liegt hier vor. Wegen der Beziehung des *praef. i. d.* zu den *castella* müssen dieselben Gemeinden darstellen — man darf nicht an Castelle der kaiserlichen Colonen denken. Die *castellani* hatten also jedenfalls nur den *Ususfructus* nicht das Eigenthum des Bodens. Man wird sich der auf die *Zimizes* bezüglichen Verfügung erinnern.

*tributum* und *vectigal* sind beide der vom Provincialboden als der Domäne des römischen Volks zu entrichtende Bodenzins. *vectigal* ist die ältere Form der Fruchtquote, wie sie in der republikanischen Zeit — die sizilische *decuma* — angewandt und daher in den senatorischen Provinzen geblieben ist; *tributum*, die feste Abgabe, ist die jüngere Form und in den kaiserlichen Provinzen in Anwendung (Staatsrecht III 807). Das *Tributum* gilt mehr als eine selbst mit Autonomie vereinbare Steuer, während der Bodenzins, das *vectigal*, scharf das Eigenthum des römischen Staats manifestirt (Staatsrecht III 732), denn die Grundsteuer ist eine Abgabe der Grundeigenthümer an den Staat, der Bodenzins die dem Eigenthümer des Bodens für dessen Benützung zu entrichtende Rente. Darum zahlen ein *vectigal* ebenso gut die Pächter der städtischen Ländereien wie die unterthänigen Provincialen, denen die *'praedia populi Romani'*, der nicht autonomen Gemeinden gelassene und gehörige Boden, zum Gebrauch belassen wird. Die Provincialen können geradezu als Erbpächter des Provincialbodens bezeichnet werden (Mommsen, Abriss des Staatsrechts p. 71). Das *tributum* ist eine politische, das *vectigal* eine privatrechtliche Leistung. Das Recht, welches der Stamm der *Zimizes* an dem Territorium des *castellum Victoriae* hat, wird als *usus* bezeichnet.

Da das betreffende recht kleine Gebiet (500 passus Radialentfernung vom Castell aus) nicht das Territorium der gens, sondern des dem Stamm zur Besatzung übergebenen Castells ist, so hat der Usus des territorium castelli nichts mit dem Bodenrecht der Gaugemeinde als solcher zu thun. Da auf ihrem Acker vectigal lastet, muss sie ususfructus wie jeder possessor und conductor gehabt haben. Dagegen hatte die föderirte autonome Provincialgemeinde das Recht des habere possidere, welchem die für das quiritarische Eigenthum übliche Formel 'eorum esse' entspricht (Staatsrecht III 687). Die Verschiebungen, welche mehrere afrikanische Stämme erlitten haben, erklären sich wohl auch aus dieser Rechtsstellung, aus dem Mangel eigenen Gebiets. Während die autonomen Gemeinden ihren Boden behalten, sind die unterthänigen darin völlig von Rom abhängig. Ihr Territorium wird ihnen 'assignirt', wie wir aus dem Dokument C. VIII 8813 sehen. In diesem Fall haben sie ihre alten Sitze eingebüsst; aber auch wenn sie bleiben durften, wie es wohl den sardischen Stämmen zugestanden worden ist, von deren Territorien wir Kenntniss haben (s. oben), so datirt dieses Recht an den alten Sitzen erst von dem Moment der Erlaubniss, das alte Land behalten zu können, an. Das Besitzverhältniss ist nicht das alte, sondern ein neues.

#### Steuererhebung.

Die Steuer der unterthänigen Gaue wird, soweit hierüber Zeugnisse vorliegen, nicht nach den Gauen, sondern nach den Ortschaften derselben, den oppida oder castella, erhoben: vgl. den oben genannten *prae f. vectigal(i) locand(o) in LXXXIII castell(is) Africae* (p. 549); C. III 388: *A. Lollio Frontoni . . . civitates XXXXVIII ex provincia Africa quae sub eo censae sunt*. Civitas ist, wie gesagt, der technische Name der stipendiären Gemeinden Afrikas. C. VI 1463: *at census accipiendos civitatum XXIII . . . Vasconum et Vardulorum*. Weil die Steuer auf den oppida der Gaue ruht, heissen sie oppida stipendiaria; 'gens stipendiaria' kommt nie vor. Durch diese Ordnung werden die Ortschaften der nicht-städtisch geordneten Unterthanengemeinden auf eine Stufe mit den unterthänigen Stadtgemeinden im Osten gestellt. Sie ist ein recht bezeichnendes Zeugniß für den städtischen Charakter des römischen Reichs. Zugleich ist diese Ordnung der Ausdruck des Fehlens der Autonomie. Wie für die römische Stadt, so wird auch für eine föderirte gallische civitas wohl eine eigene Schatzung

(*censitor civitatis foed. Remorum; exactor tributorum civitat. Gall(iae)*) (Dessau 2705); *dilectatori per Aquitaniae XI populos* (Dessau 1454) bestellt. Das ist weder für eine Gaugemeinde, noch für eine ihrer Städte (so dass diese als Trägerin des Begriffes der Gemeinde fungirt hätte) üblich. Der *exactor tributorum in Helv[et(iis)]* (Inscr. Conf. Helv. 178)<sup>1</sup> ist eine Singularität.

Die Schatzung wird meist, wie die Beispiele von Vereinigung vieler oppida zu einem Censusbezirk beweisen, von einer Centralstelle aus durch einen Centralbeamten, den *praefectus*, besorgt. Die 'magg. q(uin)q(uennales) castelli' (C. VIII 9317 zwischen Tipasa und Caesarea) müssen auf eine lokale Schatzung bezogen werden. Wie die municipale Schatzung alle Jahre von den zu 'Quinquennalen' ernannten II viri vorgenommen wird, so werden die *magistri castelli* die *castellani* geschätzt und die Liste dem *praefectus* eingereicht haben<sup>2</sup>.

#### Organisation der Gaustaaten.

Dass die Ortschaften (*oppida, castella, vici*) der Gaugemeinden erst durch Rom eine Art von politischer Funktion erhalten haben, ist gesagt. Der Begriff der Gemeinde beruhte nicht auf Bevölkerungscentren, sondern auf dem Volksganzen. Es giebt aber bei einigen Stämmen noch eine Eintheilung in kleinere Kreise. Von Caesar wissen wir, dass die Helvetier vier *pagi* hatten (b. Gall. 1, 12). Eine Inschrift bestätigt uns, dass *pagi* der officielle Name dieser Staatstheile ist (oben p. 532).

Eine ähnliche Zusammensetzung ist kenntlich, wenn die *gens Zoelarum* aus *gentilitates* besteht (p. 504). Da der Name *pagus* immer den Landbezirk, in der Regel sogar den der Gaugemeinde selbst, bezeichnet, so ist *gentilitas* eine viel passendere Bezeichnung für die Sippschaften, aus denen der Stamm besteht. Für den Stamm giebt es viele Namen. Die nichtstädtische Ge-

<sup>1</sup> Der *censitor Brittonum Anavionensium* (Dessau 1338) gehört nicht hierher, denn Br. Anavionenses ist nicht eine Gau-, sondern eine Localbezeichnung.

<sup>2</sup> Wie für die Territorien der Castelle, gab es auch für die In-sassen eines *castrensischen*, eines zu einem Lager gehörigen Territorium eine besondere Schatzung. Anders kann man den 'quinquennalis territorii Capidavensis' (Çsernavoda in Moesia inferior: Arch. Ep. Mitt. XIV (1891) p. 17) und den des t. Vetussalinense (ib. p. 54) nicht verstehen. Vgl. über diese Territorien meinen Aufsatz im Hermes XXIX.

meinde bezeichnet *pagus*, darin liegt der Mangel eines städtischen Centrums<sup>1</sup>.

Als politische Gemeinde heisst der Gau *civitas* und *populus* (Plinius).

*gens* hat die politische Terminologie auf den Stamm angewandt<sup>2</sup>, weil er wie die römische *gens* auf den Familien beruht. Zugleich ist damit der Mangel einer wirklichen Gemeinde ausgedrückt. Plinius (V 17) gebraucht vielleicht sogar *familia* in diesem Sinne.

*natio* (ἔθνος) ist ein ethnographischer Begriff und bezeichnet technisch nicht die einzelne Gaugemeinde, sondern das Volk, zu dem mehrere Gaue gehören. Technisch ist also '*natione Gallus*', *Thraex*, *Raetus*, nicht *nat. Trevir*, *Batavus*. Wenn Plinius öfter von *pluria nomina* eines Volkes redet, so meint er die Gaue; so N. H. III 47: *populi in alpini multis nominibus*; IV § 40: *Bessorum multa nomina*; IV 106: *Texuandri pluribus nominibus*; III 135: *Capillatorum plura genera*. Plinius pflegt Volk und Gau genau zu unterscheiden. Beispiele sind zahlreich (*Moesicae gentes* III 3; *Gaetulae* (= *Maurae*) *gentes* V 17; *Vindellicorum gentes quattuor* III 135; *Raeti et Vindelici omnes in multas civitates divisi* (III 133 usw.). Die '*nationes VI Gaetulicae*' der Inschrift (C. V 5267) sind fünf Stämme (*nationes*) des Volks der Gaetuli. Ebenso wird '*Numidae*' in den Inschriften nicht von einer *gens*, sondern von allen *gentes* der *natio Numida* gebraucht. '*gens Numidarum*' in der Assignationsinschrift ist daher eine *gens* des Volks der *Numidae*, nicht die der *Numidae*, nicht ein Individualname. Ebenso sind auch die *Musulami* wohl keine Gemeinde. Die *Afri (et cives Romani Suenses)* sind irgend welche aus *Afri*, aus den gentilen Bewohnern von *Africa proconsularis* bestehende

<sup>1</sup> Verwandt ist *territorium*, welches mit Vorliebe auf solche Corporationen angewandt wird, welche nur ein Gebiet, nicht eine Stadtgemeinde darstellen, also auf die Gutsbezirke, die *territoria legionis*, usw. Dass *territorium* das eines städtischen Centrums entbehrende Gebiet ist, zeigt am besten die Terminologie der *lex Rubria*, denn die Reihe der verschiedenen Kategorien von Gemeinden bis zum *conciliabulum* und *castellum* hinab schliesst '*territorium*'. Damit ist alles erschöpft und der Fall gesetzt, dass es ein *Territorium* ohne jede Ortschaft gäbe.

<sup>2</sup> Vom Sprachgebrauch der Schriftsteller ist natürlich bei diesen Feststellungen abzusehen. Plinius verwendet *gens* oft für *natio* (so III § 134: '*Lepontios et Salassos Taurisca gentis*'), da für ihn *civitas* die Gaugemeinde ist.

Gemeinde, wie 'conventus CR. et *Numidarum* qui *Mascululae* habitant'. Bei diesen Doppelgemeinden sollte die Nationalität der beiden Theile bezeichnet werden; die *cives Romani* sind nicht irgendwelche *municipes*, sondern die bevorzugteste Klasse der Reichsbürger, weshalb dem 'cives R.' der republikanischen Zeit 'Italici' entspricht. In anderen Conventen heissen die Peregrinen *pagani* (*Rapidenses*, *Medelitani*).

#### Gemischte Gemeinden.

Ueber die aus römischen Bürgern und 'pagani' zusammengesetzten Gemeinden wird hier einiges zu sagen sein.

Wenn in den autonomen peregrinen Gemeinden des Reichs, seien dies nun griechische πόλεις oder auch gallische *civitates*, die römischen Bürger, welche in jenen Gemeinden sich niedergelassen hatten, sich als 'conventus civ. Romanorum' — griechisch οἱ συμπραγματευόμενοι oder κατοικοῦντες 'Ρωμαῖοι — der Gemeinde anschlossen, bildeten sie da, wo eine solche autonome Gemeinde fehlte, eine Gemeinde für sich, die ich im Gegensatz zu jenen, wo nicht vorwiegend städtischen, so doch auf eine quasimunicipale Gemeinde basirten Conventen als 'conventus *vicani*' bezeichnet habe<sup>1</sup>. Zu diesen Kategorien gehören z. B. die im 'territorium legionis' ansässigen *cives Romani*. Es ist nun in Afrika üblich, dass die römischen Bürger, welche auf dem flachen Lande ausserhalb städtischer Territorien ansässig waren, die Peregrinen der Gegend in ihren Convent aufnahmen. Wir kennen folgende Beispiele:

1) Eph. ep. V p. 363 (*Masculula* in der *Africa* *procos.*): *divo Augusto sacrum conventus civium Romanorum et Numidarum qui Mascululae habitant.*

2) *Comptes rendus des séances de l'Académie d'Hippône* 1892 p. 39 *Chaoch*:

C. *Julio Maeandro* | *Socero L. Popili Primi* | *Afri et cives* | *Romani Suenses* | *ob meritum d. d.* ||

*Afri* sind die Peregrinen der *Africa proconsularis*, vgl. C. VIII 14364: *civitas Uccuba decreto Afrorum posuit.*

Die *cives Romani* dieser beiden Inschriften sind offenbar *Civilisten*, wohl *Ackerbauer*. Es giebt aber auch Convente aus *Veteranen* und *Peregrinen*.

3) Eph. ep. V p. 459 und 561 aus *Rapidum* (*Mauret. Caesar.*)

<sup>1</sup> de conventibus civ. Rom. Berlin 1892.

wo ein Lager war, die Gemeinde ist also eine canabensische: . . . *veterani et pagani consistentes apud Rapidum. consistentes apud* ist die technische Bezeichnung der bei einem Standlager sich bildenden canabensischen Gemeinden; vgl. *veterani et cives Rom. consistentes ad leg. II Ad.* in Aquincum; im Ausdruck *consistentes ad canabas leg. V* (Troesmis) ist *canabas* irrthümlich zugefügt.

4) C. VIII 885: . . . *ex decreto paganor(um) pagi Mercurialis (et) veteranorum Medelitanorum.* Offenbar ist *et* einzuschieben <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Von solchen Doppelgemeinden giebt es in Afrika noch eine andere Kategorie, die als '*pagus et civitas*' bezeichneten Gemeinden. Wir kennen diese Form bei Thugga, Thignica, Agbia, Thubursicum, vier benachbarten Orten, ferner '*p. et c. Numiulitana*' (oben p. 549); etwas ähnliches liegt vor, wenn die *magistri* in Phua (b. Cirta) bald *mag. pagi*, bald *mag. castelli* heissen. *pagus et civitas* sind aber nicht sowohl eine Gemeinde als eine Combination von zweien (*utraque pars civitatis Thignicensis*: Wilm. 2344), da jeder Theil seinen Gemeinderath ('*utriusque ordinis*', Wilm. 2347) hat. Wie diese, so verschmelzen auch die peregrinen und römischen Bürger später zu *municipes* oder *coloni*, da die Bürgerschaft der städtischen Gemeinde nothwendig eine Einheit bildet. Wenn auf italischem Boden Alt- und Neubürger zuweilen geschieden sind, so sind das nicht zwei Gemeinden, sondern zwei Stände, wie ursprünglich *populus* und *plebes* in Rom geschieden sind. Diese Bildungen rühren davon her, dass die Altbürger der von Rom unterworfenen Gemeinde bei der Umwandlung ihrer Stadt in eine Gemeinde Roms in den Municipalverband als Bürger minderen Rechts aufgenommen werden. Solche Fälle sind bekannt in Clusium: *Clusini veteres et novi* (Plinius N. H. III § 52); Volaterrae (Cicero ad Att. I 19, 4); Parentium C. V 335: *patronus colon. Iul. Parent curial(is) veter(um) Par(entinorum)*; Ferentinum: '*Ferentini novani*' (C. X 5825, 5828); Nola: C. X 1273: *decurio adlectus ex veteribus Nolanis*; Arretium: *decuriones Arretinorum veterum* (C. XI 1849), vgl. Plin. III § 53: '*Arretini veteres, Arretini Fidentiores, Arretini Iulienses*'. Es ist sehr wohl möglich, dass die '*pagani pagi Felicis Suburbani*' von Pompei die alten Pompeianer sind, welche bei Constituirung der Colonie Pompei durch Sulla als pagane Gemeinde organisirt wurden (C. X, p. 89). Später scheint diese politische Scheidung beseitigt und die *magistri* jenes *pagus* in ein '*ministerium Augusti*' in sacrale Vorsteher für den Kaiserkult verwandelt zu sein nach dem bekannten Gebrauch, dass eine als solche beseitigte Gemeinde als Kultgenossenschaft fortbesteht.

Dass die Altbürger, die Bürger der unterworfenen Gemeinde, zu der municipalen Gemeinde gehörten, beweist der Antheil am Gemeinderath. Nur als Stand wurden die '*veteres*' unterschieden, und die aus ihnen genommenen *Decurionen* sind '*decuriones veterum*'. Eine ähnliche Scheidung besteht in jeder latinischen Stadt zwischen den *Latini*

Hiermit soll die Untersuchung über die nicht städtischen Gemeinden des römischen Reichs abgeschlossen werden.

Wenn eine jede Untersuchung auf dem Gebiet der Verwaltung der römischen Provinzen ein bestimmtes Verwaltungsprincip überall erkennen lässt, so ist diese geeignet eine weitere Perspective zu eröffnen. Die Geschichte des römischen Reichs ist eine fortwährende Erweiterung des Reichsgedankens. Am Anfang der römischen Geschichte steht die Stadt Rom. Die Usurpation der Hegemonie über das *nomen Latinum* führt zu dem Bund aller latinischen Städte unter Rom, die Unterwerfung des übrigen Italiens erweitert das *nomen Latinum* zu dem Begriff des 'nomen Italicum', aus dem in Folge der gewaltigen Reaktion der Italiker gegen die tyrannische Roma das einen Complex von autonomen Stadtgemeinden darstellende Italien wird. Die städtische Besiedlung der Provinzen erweitert diese Föderation zu dem den ganzen Erdkreis umfassenden Städtebund, dessen *caput* die Stadt Rom, einst die einzige Stadt ist. Nach der Aufnahme der nach Kriegerrecht behandelten Gemeinden, der *deditiici*, bilden das Reich nicht mehr allein die mit Rom föderirten Gemeinden, sondern alle Unterthanen, wess Rechts auch immer die einzelne Gemeinde sei. Mit diesem weiten Begriff der Reichszugehörigkeit ist denn auch die Aufnahme nichtstädtischer Gemeinden vereinbar. Immer loser wird der Reichsverband und schliesslich werden in das Reich aufgenommen barbarische Völker, mit denen Rom auf dem Kriegsfuss nicht fertig werden kann. Welcher Unterschied zwischen diesen 'foederati' und denen des augusteischen Reichs! Weniger die Durchsetzung des römischen Städtereichs mit disparaten Elementen, als die Umwandlung des Reichs in eine Domäne des 'dominus et deus' hat die Stadt Rom von ihrer lange behaupteten Höhe hinabgestossen, hat sie zu einer von tausend nur zu Steuerzwecken und anderen Lasten erhaltenen Städten gemacht. An Stelle des starken, auf einen Bund vieler autonomen Municipien gegründeten Reichs war die Person des Kaisers getreten. War sie nicht im Stande, dem Stürmen der andringenden Barbaren zu trotzen, das Reich als solches hatte keine Kraft mehr

---

und den *cives Romani*, d. h. den durch ein Amt zum römischen Bürgerrecht gelangten Bürgern. Die 'decuriones cives Romani' in Thisiduo werden von den 'municipes Thisiduenses' unterschieden (C. VIII 13188). Hier muss das 'maius Latium' gegolten und schon die zum Gemeinderath gelangten Latiner römische Bürger geworden sein (Gaius I 96).

und die Unfähigkeit der letzten Kaiser, mit ihrer Person das zu leisten, was ehemals eine Legion starker Gemeinden geleistet hatte, brachte den grossen Zusammenbruch, durch den an die Stelle der römischen auf die Stadt basirten Welt, die der barbarischen Völker trat. Die *gentes*, an denen einst der Begriff des niedersten Unterthans der Stadt Rom haftete, hatten über die *urbs* gesiegt.

Berlin.

Adolf Schulten.

---

### Nachtrag

zu p. 493.

Leider konnte ich, da die Correctur der Abhandlung auf einer griechischen Reise erledigt werden musste, den eben in den *Studi Storici* erschienenen Aufsatz von E. Pais über die Organisation der peregrinen Gemeinden in Sardinien und Corsica nicht benutzen.

---